



Inhaltsverzeichnis

Seite

Altmarkkreis Salzwedel

- Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung des Wasserverbandes Gardelegen für Trinkwasserleitungen in der Ortslage Berge 241
- Verordnungen zur Aufhebung der Naturdenkmäler Großseggenried Güssefeld, Fischschongebiet Schmerle, Feuchtwiese am dicken Busch, Uferschwalbenkolonie Zethlingen, Weiher nordwestlich Thüritz, Dauergrünland mit Teich Packebusch, Kälberweide Gardelegen, Alte Kiesgrube Bühne und Arttypischer Drömling 241
- Satzung des Verbandes Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel
 - Anlage zu § 2 Abs. 1 der Verbandssatzung des VKWA Salzwedel - Mitgliederverzeichnis Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung
 - Genehmigung der Neufassung der Verbandssatzung des Verbandes Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung (VKWA) Salzwedel 242
- 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Gardelegen 246
- Genehmigung der 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Gardelegen 247
- Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung des Wasserverbandes Gardelegen für die Gemarkungen Peckfitz, Kalbe, Wernstedt, Gardelegen und Estedt 247
- Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung der VKWA Salzwedel für die Gemarkung Apenburg 249
- Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung des Wasserverbandes Klötze für die Gemarkungen Klötze, Jübar, Hohentramm und Bandau 249

Landkreis Stendal

- 2. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Bismark (WVB) 251
- Genehmigung der 2. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Bismark (WVB) 251
- Genehmigung der 1. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg 252
- 1. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg 252

Hansestadt Gardelegen

- 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Hansestadt Gardelegen für das Haushaltsjahr 2010 253
- Satzung zur Festlegung des Beitragssatzes der Investitionsaufwendungen 2009 (wiederkehrender Straßenausbaubeitrag, Hansestadt Gardelegen, Abrechnungseinheit Verkehrsanlagen im Wohngebiet Ost) 253

Hansestadt Salzwedel

- Beschluss der Satzung über die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes „Mühlenweg“, Brietz 253

Stadt Arendsee (Altmark)

- 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Arendsee (Altmark) 254
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Arendsee (Altmark) für das Haushaltsjahr 2010 254

Gemeinde Jeggau

- Satzung zur Festlegung der Beitragssätze (Straßenausbaubeiträge) 255

Gemeinde Lindstedt

- 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung und Umlegung von Beiträgen für den Unterhalt von öffentlichen Gewässern (2. Ordnung) der Gemeinde Lindstedt. 255

PVGS Personenverkehrsgesellschaft Altmarkkreis Salzwedel mbH

- Feststellung des Jahresabschlusses 2009 255

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel

- Öffentliche Bekanntmachung – Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung im Bodenordnungsverfahren Roxförde, Altmarkkreis Salzwedel 256
- Öffentliche Bekanntmachung – Bekanntgabe der Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung und Ladung zum Anhörungstermin im Bodenordnungsverfahren Roxförde 257
- Bekanntgabe der Nachweisungen der Wertermittlung und Ladung zum Anhörungstermin im Flurbereinigungsverfahren Norddrömling. 257
- Öffentliche Bekanntmachung der Schlussfeststellung zum Bodenordnungsverfahren Jeebel I. 257

Wasserverband Bismark

- Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2011 257

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Bekanntmachung der Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen der VNG –Verbundnetz Gas Aktiengesellschaft, Braunstraße 7, 04347 Leipzig

- für die Ferngasleitung FGL 111.00 Salzwedel – Rostock DN 800 /PN 25 258

Altmarkkreis Salzwedel

Bekanntmachung

des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung des Wasserverbandes Gardelegen für Trinkwasserleitungen in der Ortslage Berge

Der Wasserverband Gardelegen, Letzlinger Landstraße 50, 39638 Gardelegen hat gemäß § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (BGBI. I 1993, Seite 2192) i. V. m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (BGBI. I 1994, Seite 3900) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gestellt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für das nachfolgend genannte Grundstück zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko das belastete Grundstück für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Abwasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie das Grundstück zu betreten. Bescheinigungsbehörde ist der Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde. Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 Absatz 1 Sachenrechts-Durchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die Beschreibungen können von dem Tag der Bekanntmachung an 4 Wochen beim Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel, Zimmer 481, zu den Öffnungszeiten eingesehen werden. Widerspricht der Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Stadt / Ortsteil: Gardelegen
Art der Leitung: Trinkwasserleitung
Aktenzeichen: M7015166

Gemarkung	Flur	Flurstück
Berge	004	00060/001
Berge	004	00060/002
Berge	004	00062/000
Berge	004	00196/039

Hinweis:

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem jeweiligen Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an das Versorgungsunternehmen zu richten.

Salzwedel, den 17.11.2010

Ziche
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

Der Altmarkkreis Salzwedel hebt in seinem Zuständigkeitsbereich die Unterschutzstellung von 9 Naturdenkmälern auf.

Grund für die Aufhebung des Schutzstatus als Naturdenkmal ist der Wegfall des Schutzzweckes im Zusammenhang mit der Definition eines Naturdenkmales nach § 28 (1) Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009. Unabhängig davon ist der Status als gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz zu beachten.

Hiermit werden die Verordnungen zur Aufhebung der Naturdenkmäler Großseggenried Güssfeld, Fischschongebiet Schmerle, Feuchtwiese am dicken Busch, Uferschwalbenkolonie Zethlingen, Weiher nordwestlich Thüritz, Dauergrünland mit Teich Packebusch, Kälberweide Gardelegen, Alte Kiesgrube Bühne und Arttypischer Drömling öffentlich bekannt gemacht.

gez. Ziche
Landrat

Verordnung

Aufgrund von § 22 (2) Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 i. V. m. § 39 Abs. 1 u. 3 i. V. m. § 62 Abs. 2 Nr. 3 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 23. Juli 2004 (GVBl. LSA S. 454), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769) wird Folgendes verordnet:

§ 1

Der Beschluss Nr. 58-16/80 des Rates des Kreises Kalbe (Milde) vom 26.03.1980 über die Unterschutzstellung des Naturdenkmales „Großseggenried nordwestlich vom Bahnhof Bühne/Güssfeld“ wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

gez. Ziche
Landrat

Verordnung

Aufgrund von § 22 (2) Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 i. V. m. § 39 Abs. 1 u. 3 i. V. m. § 62 Abs. 2 Nr. 3 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 23. Juli 2004 (GVBl. LSA S. 454), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769) wird Folgendes verordnet:

§ 1

Der Beschluss Nr. 171/86 des Rat des Kreises Kalbe (Milde) vom 07.05.1986 über die Unterschutzstellung des „Fischschongebietes Schmerle“ in der Gemarkung Karritz, Flur 4 auf dem Flurstück 155/7 als Naturdenkmal wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

gez. Ziche
Landrat

Verordnung

Aufgrund von § 22 (2) Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 i. V. m. § 39 Abs. 1 u. 3 i. V. m. § 62 Abs. 2 Nr. 3 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 23. Juli 2004 (GVBl. LSA S. 454), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769) wird Folgendes verordnet:

§ 1

Der Beschluss Nr. 58-16/80 des Rates des Kreises Kalbe (Milde) vom 26.03.1980 über die Unterschutzstellung des Naturdenkmales „Feuchtwiese am dicken Busch“ in der Gemarkung Winkelstedt wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

gez. Ziche
Landrat

Verordnung

Aufgrund von § 22 (2) Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 i. V. m. § 39 Abs. 1 u. 3 i. V. m. § 62 Abs. 2 Nr. 3 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 23. Juli 2004 (GVBl. LSA S. 454), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769) wird Folgendes verordnet:

§ 1

Der Beschluss Nr. 47-20/69 des Rates des Kreises Kalbe (Milde) vom 24.09.1969 über die Unterschutzstellung des Naturdenkmales „Uferschwalbenkolonie Zethlingen“ wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

gez. Ziche
Landrat

Verordnung

Aufgrund von § 22 (2) Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 i. V. m. § 39 Abs. 1 u. 3 i. V. m. § 62 Abs. 2 Nr. 3 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 23. Juli 2004 (GVBl. LSA S. 454), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769) wird Folgendes verordnet:

§ 1

Der Beschluss Nr. 58-16/80 des Rates des Kreises Kalbe (Milde) vom 26.03.1980 über die Unterschutzstellung des Naturdenkmales „Weiher nordwestlich von Thüritz“ wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

gez. Ziche
Landrat

Verordnung

Aufgrund von § 22 (2) Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 i. V. m. § 39 Abs. 1 u. 3 i. V. m. § 62 Abs. 2 Nr. 3 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 23. Juli 2004 (GVBl. LSA S. 454), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769) wird Folgendes verordnet:

§ 1

Der Beschluss Nr. 171/86 des Rat des Kreises Kalbe vom 07.05.1986 über die Unterschutzstellung des „Dauergrünlandes mit Teich“ in der Gemarkung Packebusch, Flur 2 auf dem Flurstück 89/3 als Naturdenkmal wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

gez. Ziche
Landrat

Verordnung

Aufgrund von § 22 (2) Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 i. V. m. § 39 Abs. 1 u. 3 i. V. m. § 62 Abs. 2 Nr. 3 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 23. Juli 2004 (GVBl. LSA S. 454), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769) wird Folgendes verordnet:

§ 1

Die Verordnung des Landkreises Gardelegen über die Unterschutzstellung des Naturdenkmals „Kälberweide“ in der Gemarkung Gardelegen, Flur 14, Flurstück 90/1 vom 1. März 1993 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

gez. Ziche
Landrat

Verordnung

Aufgrund von § 22 (2) Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 i. V. m. § 39 Abs. 1 u. 3 i. V. m. § 62 Abs. 2 Nr. 3 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 23. Juli 2004 (GVBl. LSA S. 454), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769) wird Folgendes verordnet:

§ 1

Die Verordnung des Landkreises Gardelegen über die Unterschutzstellung des Naturdenkmals „Alte Kiesgrube in Bühne“ vom 01.06.1994 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

gez. Ziche
Landrat

Verordnung

Aufgrund von § 22 (2) Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 i. V. m. § 39 Abs. 1 u. 3 i. V. m. § 62 Abs. 2 Nr. 3 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 23. Juli 2004 (GVBl. LSA S. 454), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769) wird Folgendes verordnet:

§ 1

Der Beschluss Nr. 0062 des Rat des Kreises Klötze vom 25.05.1983 über die Unterschutzstellung des „Arttypischen Drömling“ in der Gemarkung Dannefeld als Naturdenkmal wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

gez. Ziche
Landrat

Satzung

des Verbandes Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel

Aufgrund der §§ 8, 14 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 26.08. 2010 nachstehende Änderung der Verbandsatzung in Form einer Neufassung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, Siegel

(1) Der Zweckverband führt den Namen Verband Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel.

(2) Der Verband hat seinen Sitz in 29410 Salzwedel, Schäferstegel 56.

(3) Der Verband führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift „Verband Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel“.

§ 2

Verbandsmitglieder

(1) Verbandsmitglieder sind die in dem Mitgliederverzeichnis aufgeführten Gemeinden. Das Mitgliederverzeichnis ist als Anlage Bestandteil der Satzung.

§ 3

Aufgaben und Befugnisse des Verbandes

(1) Der Verband hat im Gebiet seiner Mitgliedsgemeinden folgende Aufgaben:

1. Die Bevölkerung und die gewerblichen und sonstigen Einrichtungen mit Trinkwasser versorgen.

2. Das gesamte im Verbandsgebiet anfallende Abwasser, ausschließlich Straßenoberflächenwasser (Straßenentwässerung) einschließlich des in Hauskläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers zu beseitigen.

3. Die zur Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung erforderlichen Anlagen zu errichten und vorzuhalten.

(2) Der Verband beschließt zur Regelung der ihm übertragenen Aufgaben den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen.

(3) Der Verband kann für Gemeinden oder Dritte außerhalb des Verbandsgebietes Aufgaben übernehmen soweit diese mindestens kostendeckend betrieben werden. Dabei darf jedoch die Aufgabenerfüllung des Verbandes nicht gefährdet sein.

(4) Der Verband regelt den Anschluss und die Benutzung seiner Einrichtungen sowie die Erhebung von Gebühren, Beiträgen und Entgelten in besonderer Satzung. Regelungen zum Anschluss- und Benutzungszwang sind durch Satzung zu treffen. Er kann den Bereich der Gebühren und Beitragsrechnung auch privatrechtlich gestalten.

(5) Der Verband dient dem öffentlichen Wohl und verfolgt nicht den Zweck, Gewinne zu erzielen.

§ 4

Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsgeschäftsführer

§ 5

Bildung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Jedes Mitglied entsendet entsprechend der zu vertretenden Einwohner je angefangene 6000 Einwohner einen Vertreter in die Verbandsversammlung. Für die ordentlichen Vertreter ist jeweils ein Stellvertreter zu benennen.

(2) Die Vertreter in der Verbandsversammlung und deren Stellvertreter werden von den kommunalen Gebietskörperschaften für die Dauer der für die Gemeinderäte geltenden Wahlperiode gewählt und dem Verband schriftlich benannt.

(3) Die Anzahl der Stimmen der Verbandsmitglieder richtet sich nach der Anzahl ihrer Einwohner, für die der Verband Aufgaben wahrnimmt.

Maßgebend ist die Einwohnerzahl, die das Landesamt für Statistik am 31.12. des vorletzten Jahres zum Zeitpunkt der Konstituierung der Verbandsversammlung ermittelt hat. Während der Dauer des Bestehens der Verbandsversammlung bleibt die Stimmenanzahl unverändert. Je angefangene 100 Einwohner ergibt sich eine Stimme. Jede Mitgliedsgemeinde erhält mindestens eine Stimme. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.

(4) Verändern sich die Einwohnerzahlen einer Mitgliedsgemeinde aufgrund von Eingemeindungen oder kommt es zur Neubildung von Gemeinden, richtet sich die Einwohnerzahl für die Ermittlung der Anzahl der Vertreter und der Stimmen in der Verbandsversammlung nach der Einwohnerzahl für die der Verband Aufgaben wahrnimmt.

(5) Die Übertragbarkeit des Stimmrechtes auf einen anderen Vertreter des Verbandsmitgliedes ist möglich.

(6) Scheidet ein Vertreter der Verbandsversammlung oder ein Stellvertreter vor Ablauf der Wahlperiode aus, muss für den Rest der Amtszeit durch die entsendende Kommune eine Nachwahl erfolgen.

(7) Die Amtszeit der Verbandsversammlung endet mit der Konstituierung der neuen Verbandsversammlung.

(8) In ihrer ersten Sitzung wählt die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte den Vorsitzenden der Verbandsversammlung.

Die Verbandsversammlung bestimmt aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden der Verbandsversammlung.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit nicht der Verbandsgeschäftsführer kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm die Verbandsversammlung bestimmte Angelegenheiten übertragen hat.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt über folgende Angelegenheiten:

1. die Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und die Berufung seines Stellvertreters
2. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen des Verbandes
3. Erlass, Änderung, Ergänzung von Geschäftsbedingungen und Entgeltregelungen für die Erfüllung der übernommenen Aufgaben, Festsetzung von Entgelten für die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung
4. den Wirtschaftsplan mit Erfolgs- und Vermögensplan, Investitionsprogramm, Stellenübersicht und Finanzplanung
5. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, wenn der Vermögenswert 50.000 Euro übersteigt
6. die Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Verbandsgeschäftsführers
7. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleichzuachtender Rechtsgeschäfte, soweit sie den Wert von 250.000 Euro überschreiten
8. die Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung und Aufhebung der dem Verbandszweck dienenden öffentlichen Einrichtungen sowie die mögliche Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen
9. Verträge des Verbandes mit Vertretern der Verbandsversammlung, dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder dem Verbandsgeschäftsführer, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund förmlicher Ausschreibungen oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 50.000 Euro nicht übersteigt

10. der Verzicht auf Ansprüche des Verbandes und den Abschluss von Vergleichen soweit sie einen Betrag von 50.000 Euro überschreiten
11. die Führung von Rechtsstreitigkeiten von erheblicher Bedeutung
12. die Wahl des Verbandsgeschäftsführers
13. den Beitritt eines weiteren Verbandsmitgliedes, den Ausschluss und den Austritt von Mitgliedern sowie die Auflösung des Verbandes
14. die Übernahme neuer Aufgaben, für die eine gesetzliche Verpflichtung nicht besteht
15. die Übernahme von Aufgaben außerhalb des Verbandsgebietes mit Ausnahme von Dienstleistungen
16. Bestimmung des Namens, einer besonderen Bezeichnung, des Wappens und des Dienstsiegels
17. die Verfügung über Verbandsvermögen, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehen des Verbandes an Dritte
18. die Aufnahme von Krediten soweit der Vermögenswert von 2.000.000 Euro überschritten wird
19. die Umschuldung von Krediten soweit der Vermögenswert von 5.000.000 Euro überschritten wird.

(3) Die Verbandsversammlung gibt sich zur Regelung ihrer inneren Angelegenheiten eine Geschäftsordnung, die mit der Mehrheit der Stimmen der Verbandsversammlung zu beschließen ist.

§ 7

Sitzungen und Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung

(1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung lädt im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer die Vertreter der Verbandsversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich ein. Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen. In Notfällen kann die Verbandsversammlung ohne Frist formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. Die Verbandsversammlung wird bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Vierteljahr, einberufen. Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder und mehr als die Hälfte der Stimmen anwesend sind oder alle Stimmen anwesend sind und niemand eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung rügt.

(2) Die konstituierende Sitzung der Verbandsversammlung ist spätestens 4 Monate nach erfolgter Wahl der Vertreter der Mitgliedsgemeinden durchzuführen. Die Einberufung erfolgt durch den Verbandsgeschäftsführer.

(3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner, insbesondere bei Personalangelegenheiten, Grundstücksangelegenheiten und Vergabeentscheidungen dies erfordern. In nicht öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Interesse oder berechtigte Interesse einzelner entgegenstehen. Die Vertreter der Verbandsversammlung sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten so lange verpflichtet, bis sie der Verbandsgeschäftsführer von der Schweigepflicht entbindet oder die Beschlüsse öffentlich bekannt gemacht sind.

(4) Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzung sind rechtzeitig öffentlich bekannt zu machen.

(5) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist.

§ 8

Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung beschließt durch Abstimmungen und Wahlen. Die Abstimmungen erfolgen offen. Beschlüsse werden, soweit Gesetze oder in Angelegenheiten des Verfahrens die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(2) Wahlen werden nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen durchgeführt. Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der anwesenden Stimmen gestimmt hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu ziehen ist.

(3) Änderungen, die den Mitgliederbestand des Verbandes (Beitritt eines weiteren Verbandsmitgliedes, Ausschluss oder Austritt eines Verbandsmitgliedes) sowie den Bestand des Verbandes (Auflösung) betreffen, bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung und der Mehrheit der Verbandsmitglieder.

§ 9

Niederschrift

Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Bestimmungen des § 56 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt finden entsprechende Anwendung. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10

Vorsitzender Verbandsversammlung

Die Festlegung der Tagesordnung und die Einberufung der Sitzungen der Verbandsversammlung erfolgen im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung leitet die Verhandlungen.

§ 11

Verbandsgeschäftsführer

(1) Der Verbandsgeschäftsführer wird von der Verbandsversammlung für die Dauer von 7 Jahren gewählt. Eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Er ist hauptberuflich tätig. Er ist Bediensteter des Verbandes.

(2) Die Verbandsversammlung beauftragt im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer einen Bediensteten des Verbandes mit der Vertretung des Verbandsgeschäftsführers im Falle der Verhinderung.

(3) Der Verbandsgeschäftsführer vertritt den Zweckverband. Er leitet die Verwaltung des Verbandes, erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung und entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch die Verbandsatzung oder durch Beschluss der Verbandsversammlung zugewiesen sind. Der Verbandsgeschäftsführer ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Bediensteten des Verbandes.

(4) Dem Verbandsgeschäftsführer werden nachstehende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen:

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einem Vermögenswert von 50.000 Euro
 2. Rechtsgeschäfte i.S.v. § 44 Abs. 3 Ziff. 13 GO LSA aufgrund einer förmlichen Ausschreibung, soweit deren Vermögenswert die Höhe von 50.000 Euro nicht übersteigt oder soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
 3. der Verzicht auf Ansprüche des Verbandes und der Abschluss von Vergleichen, deren Vermögenswert 50.000 Euro nicht übersteigt.
 4. Vergaben nach VOB, VOL oder VOF, deren Vermögenswert 1.000.000 Euro nicht übersteigen.
- Davon ausgenommen sind Rechtsgeschäfte nach § 11 Abs. 4 Ziff. 2.
5. Die Einstellung und Entlassung von Verbandsbediensteten (mit Ausnahme des Verbandsgeschäftsführers).
 6. Die Aufnahme von Krediten bis zu einem Wertumfang in Höhe von 2.000.000 Euro.
 7. Die Umschuldung von Krediten bis zu einem Vermögenswert von 5.000.000 Euro.

(5) In dringenden Angelegenheiten des Verbandes, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses aufgeschoben werden können, entscheidet der Verbandsgeschäftsführer anstelle der Verbandsversammlung.

Die Gründe für die Eilentscheidung sowie die Erledigung sind der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.

(6) Der Verbandsgeschäftsführer muss Beschlüssen der Verbandsversammlung widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass diese gesetzwidrig sind. Er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass diese für den Verband nachteilig sind. Der Widerspruch muss innerhalb von zwei Wochen nach der Beschlussfassung schriftlich eingelegt und begründet werden. Er hat aufschiebende Wirkung. Verbleibt die Verbandsversammlung bei erneuter Beratung bei diesem Beschluss und hält der Verbandsgeschäftsführer auch den neuen Beschluss für gesetzwidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde einholen. Unterlässt der Verbandsgeschäftsführer seine Widerspruchspflicht gegen gesetzwidrige Beschlüsse vorsätzlich oder grob fahrlässig, hat er dem Verband den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

§ 12

Wirtschaftsführung

(1) Die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe gelten für den Verband entsprechend.

(2) Der Verband hat für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen und zu beschließen.

§ 13

Verbandsumlage

(1) Der Verband erhebt eine allgemeine Umlage, wenn die Erträge einschließlich der besonderen Umlage die Aufwendungen nicht decken.

(2) Soweit im Rahmen der Aufgabenerfüllung des Verbandes die Übernahme und Tilgung besonderer Verbindlichkeiten zugunsten einzelner Mitglieder erforderlich wird oder soweit die Aufgabenwahrnehmung einzelner Mitglieder besondere Vorteile vermittelt, kann der Verband auch von den einzelnen Mitgliedern besondere Umlagen erheben. Die besonderen Umlagen müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den Leistungen des Verbandes für seine Mitgliedsgemeinden stehen.

(3) Der Umlagebedarf wird nach dem Verhältnis der Einwohner aller Verbandsmitglieder zu den Einwohnern des einzelnen Verbandsmitgliedes verteilt. Maßgebend ist die Einwohnerzahl, die das Landesamt für Statistik am 31. Dezember des vorletzten Jahres ermittelt hat.

§ 14

Prüfung und Aufsicht des Verbandes

(1) Die örtliche Prüfung des Verbandes wird durch das Rechnungsprüfungsamt des Altmarkkreis Salzwedel durchgeführt.

(2) Aufsichtsbehörde des Verbandes ist der Altmarkkreis Salzwedel.

§ 15

Auflösung des Verbandes

(1) Die Verbandsversammlung kann die Auflösung des Verbandes beschließen, wenn die Verbandsaufgaben entfallen sind oder durch den Verband nicht mehr zweckmäßig erfüllt werden können oder der Fortbestand des Verbandes aus anderen Gründen nicht mehr erforderlich ist. Die Auflösung bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

(2) Die Auflösung ist vom Verband unter Aufforderung der Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche öffentlich bekannt zu machen. Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, soweit es der Zweck der Abwicklung erfordert.

(3) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes erfolgt die Abwicklung durch Vertrag mit den Mitgliedsgemeinden.. Das Vermögen und die Schulden werden auf die Verbandsmitglieder entsprechend dem Verteilerschlüssel der Verbandsumlage verteilt.

(4) Etwaige Versorgungslasten, die sich aus der Abwicklung der Dienstverhältnisse und der Versorgungsverhältnisse der Dienstkräfte des Verbandes hierbei ergeben, werden nach dem Verteilerschlüssel der Verbandsumlage auf die Verbandsmitglieder verteilt.

§ 16

Aufbewahrung der Verbandsunterlagen, Einsicht

(1) Nach Beendigung der Abwicklung werden die Bücher und Schriften des aufgelösten Verbandes bei der Aufsichtsbehörde aufbewahrt.

(2) Die Verbandsmitglieder und ihre Rechtsnachfolger haben das Recht, bis zu 10 Jahre nach der Auflösung des Verbandes diese Unterlagen einzusehen und zu benutzen.

§ 17

Austritt

(1) Die Kündigung (Austritt eines Verbandsmitgliedes) ist zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Die Kündigungsfrist beträgt 2 Jahre zum Ende des Geschäftsjahres. Die Kündigung bedarf eines Beschlusses der Vertretungskörperschaft des Mitgliedes. Das austretende Mitglied hat entsprechend den Regelungen über die Auflösung des Verbandes einen entsprechenden Anteil am Vermögen und an den Schulden zu übernehmen.

(2) Ein Mitglied kann die Mitgliedschaft jederzeit aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn sich die Verhältnisse seit Beginn der Mitgliedschaft des kündigenden Verbandsmitgliedes im Verband so wesentlich geändert haben, dass unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen sowohl des Verbandsmitgliedes als auch des Verbandes die Fortsetzung der Mitgliedschaft nicht zumutbar ist. Im Übrigen gilt Abs. 1 Satz 4 entsprechend.

(3) Im Falle des Ausscheidens eines Verbandsmitgliedes regeln die Beteiligten die Auseinandersetzung durch Vertrag.

(4) Die Kündigung bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

§ 18

Ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und die Vertreter der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für sie sind die Regelungen der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die ehrenamtliche Tätigkeit anzuwenden.

(2) Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung von ehrenamtlich Tätigen sind entsprechend § 33 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in einer Satzung zu regeln.

§ 19

Bekanntmachungen

(1) Satzungen des Verbandes werden im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel bekannt gemacht.

(2) Wirtschaftspläne sind mit dem Teil im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel bekannt zu machen, der die Festsetzungen des Gesamtbetrages der Erträge und Aufwendungen des Erfolgsplanes, der Einnahmen und Ausgaben des Vermögensplanes sowie die Kredit- und Verpflichtungsermächtigungen, des Höchstbetrages des Kassenkredites, des Umlagebedarfes und der Verteilung der Umlage auf die einzelnen Verbandsmitglieder enthält. Der gesamte Wirtschaftsplan einschließlich des Erfolgs- und Vermögensplans sowie der Stellenübersicht ist an 7 Tagen im Dienstgebäude des VKWA Salzwedel Schäferstegel 56, 29410 Salzwedel während der Dienstzeiten öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

(3) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen in der Volksstimme, Ausgaben Salzwedel, Arendsee und Klötze und in der Altmarkzeitung, Ausgaben Salzwedel, Arendsee und Klötze.

(4) Sind Pläne, Karten und Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekannt zu machenden Angelegenheit, so kann diese durch Auslegung im Dienstgebäude des Verbandes, Schäferstegel 56, 29410 Salzwedel, während der Dienststunden ersetzt werden. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes, der Dienstzeiten und der Dauer der Auslegung durch Bekanntmachung nach Abs. 1 hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

§ 20

Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 21

Inkrafttreten

Die Neufassung der Verbandssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 08.06.2006 außer Kraft.

Salzwedel, den 26.08.2010

gez. Schütte
Verbandsgeschäftsführer

Verband Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung

Anlage zu § 2 Abs.1 der Verbandssatzung des VKWA Salzwedel-Mitgliederverzeichnis Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung

Mitglieder des VKWA

mit folgenden Orten:

Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf

Altensalzwedel
Apenburg
Baars
Hagen
Klein Apenburg
Quadendambeck
Recklingen
Rittleben
Saalfeld
Winterfeld
Klein Gischau
Groß Gischau
Bonese
Dähre
Dahrendorf
Eickhorst
Fahrendorf
Hohendolsleben
Holzhausen
Kleistau
Kortenbeck
Lagendorf
Markau
Rustenbeck
Schmölau
Siedendolsleben
Wendischhorst
Wiewohl
Winkelstedt
Abbendorf
Bergmoor
Dankensen
Diesdorf
Dülseberg
Haselhorst
Höddelsen
Hohenböddenstedt
Lindhof
Molmke
Neuekrug
Peckensen
Reddigau
Schadeberg
Schadewohl
Waddekath
Bornsen
Drebenstedt
Hohenlangenbeck
Kuhfelde
Leetze
Püggen
Schieben
Siedenlangenbeck
Valfitz
Vitzke
Wöpel
Wötz
Deutschhorst
Ellenberg
Geseritz
Hilmsen
Nipkendey
Umfelde
Wallstawe
Wiersdorf
Groß Bierstedt
Klein Bierstedt
Hohengrieben
Mehmke
Wüllmersen

Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde)

Brunau
Plathe
Jeetze
Siepe
Kahrstedt
Vietzen
Packebusch
Hagenau
Vienau
Beese
Dolchau
Mehrin
Güsfeld

Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark)

Binde
Kaulitz
Kerkau
Lübbars
Ritzleben

Einheitsgemeinde Hansestadt Salzwedel	Amt Dambeck Andorf Barnebeck Benkendorf Böddenstedt Bombeck Brewitz Brietitz Buchwitz Büssen Cheine Chüttlitz Dambeck Darsekau Depekolk Groß Chüden Groß Gerstedt Groß Grabenstedt Henningen Hestedt Hoyersburg Jeebel Klein Chüden Klein Gartz Klein Gerstedt Klein Grabenstedt Königstedt Kricheldorf Langenapel Liesten Mahlsdorf Maxdorf Niephagen Osterwohle Pretzier Riebau Ritze Rockenthin Salzwedel Seeben Sienau Stappenbeck Tylsen Wistedt
Mechau	Mechau
Steinitz	Kemnitz Steinitz Ziethnitz
Vissum	Kassuhn Schernikau Vissum
Badel	Badel Thüritz
Fleetmark	Fleetmark Lüge Molitz Störpke
Wieblitz-Eversdorf	Eversdorf Groß Wieblitz Klein Wieblitz
Zethlingen	Zethlingen Cheinitz
Rademin	Rademin Ladekath
Jeggeleben	Jeggeleben Mösenthin Sallenthin Zierau

Gegenüber dem Verband Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung wurde mit Bescheid vom 13.10.2010 (Az.: 30.2.2-1510 Verbandssatzungen) nachstehende Genehmigung erteilt:

**Altmarkkreis Salzwedel
Der Landrat**

Genehmigung

der Neufassung der Verbandssatzung des Verbandes Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung (VKWA) Salzwedel

Die Verbandssatzung des Verbandes Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel wird mit folgender Auflage genehmigt:

Bis zum 27.05.2011 ist § 3 Abs. 1 der Verbandssatzung zu überarbeiten und in Übereinstimmung mit den tatsächlich wahrgenommenen Aufgaben zu bringen.

Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Begründung:

Die Verbandsversammlung des Verbandes Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung hat in ihrer Sitzung am 26.08.2010 eine Neufassung der Verbandssatzung beschlossen. Der Antrag auf Genehmigung der Verbandssatzung ist beim Altmarkkreis Salzwedel am 10.09.2010 eingegangen. Die Unterlagen zur Prüfung der formellen Rechtmäßigkeit der Beschlussfassung lagen der Verbandssatzung bei.

Die Genehmigung findet ihre rechtliche Grundlage in § 14 Abs. 2 Satz 1 GKG LSA. Danach bedürfen u.a. Änderungen, die den Bestand an Aufgaben des Zweckverbandes betreffen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. § 8 Abs. 5 GKG LSA gilt entsprechend. Die Änderung der Verbandssatzung im Hinblick auf den OT Güssefeld ist eine Aufgabenerweiterung i.S.v. § 14 Abs. 2 Satz 1 GKG LSA. Die Stadt Kalbe (Milde) ist bereits Mitglied im Verband. Die Erweiterung für das Gebiet des Ortsteiles Güssefeld ist daher kein Beitritt eines weiteren Verbandsmitgliedes i.S.v. § 14 Abs. 1 GKG LSA, sondern eine Aufgabenerweiterung i.S.v. § 14 Abs. 2 Satz 1 GKG LSA, die mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung zu beschließen ist und der Genehmigung bedarf. Bei einer Neufassung der Verbandssatzung handelt es sich um die Änderung der Verbandssatzung, die der Zweckverband bei seiner Bildung vereinbart hat. Nicht jede Neufassung der Verbandssatzung führt zur Genehmigungspflicht. Vorliegend ist dies jedoch der Fall, da durch die Aufgabenerweiterung der Bestand an Aufgaben betroffen ist.

Zuständige Kommunalaufsichtsbehörde ist nach § 17 Abs. 1 GKG LSA der Altmarkkreis Salzwedel.

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden.

Die Prüfung der zur Genehmigung eingereichten formellen Unterlagen hat ergeben, dass der Beschluss formell rechtmäßig gefasst wurde. Bei der Prüfung der materiellen Rechtmäßigkeit wurde festgestellt, dass die Regelung zu den Aufgaben des Verbandes in § 3 der Verbandssatzung nicht der tatsächlichen Aufgabenwahrnehmung entspricht. Eine Genehmigung der Neufassung der Verbandssatzung kann daher nicht ohne Einschränkungen erteilt werden. Zur Herstellung der Rechtmäßigkeit ist die im Tenor genannte Auflage erforderlich.

Nach § 36 Abs. 1 VwVfG kann ein Verwaltungsakt mit einer Bestimmung verbunden werden, durch die dem Begünstigten ein Tun, Dulden oder Unterlassen vorgeschrieben wird (Auflage). Dem Verband wird eine Anpassung hinsichtlich des § 3 Abs. 1 der Verbandssatzung aufgegeben.

Eine Regelung zu den Aufgaben des Zweckverbandes gehört nach § 8 Abs. 2 Ziff. 3 GKG LSA zu den Pflichtbestandteilen einer Verbandssatzung. Dieser Pflichtbestandteil ist in § 3 Abs. 1 der Verbandssatzung enthalten. Die hierzu getroffenen Bestimmungen spiegeln jedoch nicht die tatsächliche Aufgabenwahrnehmung des Verbandes bei der Abwasserbeseitigung wieder.

Nach § 151 Abs. 1 i.V.m. § 157 Wassergesetz Land Sachsen-Anhalt geht die Abwasserbeseitigungspflicht in vollem Umfang auf den Zweckverband über, wenn die Mitgliedsgemeinden dem Verband alle Aufgaben übertragen haben. In der bisherigen Regelung zu § 3 Abs. 1 der Verbandssatzung kommt dies auch zum Ausdruck. Mit der Neufassung der vorgelegten Verbandssatzung wurde von der Abwasserbeseitigungspflicht pauschal das Straßenoberflächenwasser ausgenommen. Das würde bedeuten, dass die Aufgabe für die Beseitigung des Straßenoberflächenwassers nicht beim Verband, sondern bei der jeweiligen Gemeinde liegt. Tatsächlich gibt es aber Fälle, in denen das Straßenoberflächenwasser oder auch Niederschlagswasser von Grundstückseigentümern in Kanäle des Verbandes eingeleitet wird. Hieraus wäre zu schließen, dass in diesen Fällen die Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung beim Verband angesiedelt ist. Diese Fälle sind in der Verbandssatzung nicht berücksichtigt. Es ist aber auch denkbar, dass die Aufgabe bei der Gemeinde verblieben ist. Der Verband wäre hier verpflichtet, mit der betroffenen Gemeinde eine Vereinbarung über die Nutzung des Kanals und die Beteiligung an den Unterhaltungskosten abzuschließen oder mit der Gemeinde über eine Aufgabenübertragung zu verhandeln.

Hieraus ist erkennbar, dass eine pauschale Regelung zur Aufgabenwahrnehmung nur dann möglich ist, wenn die Aufgabe der Abwasserbeseitigung vollständig beim Verband liegt. Abweichende Konstellationen sind in der Verbandssatzung konkret festzulegen.

Zur Anpassung der Verbandssatzung sind die Einzelfälle zu prüfen und mit den jeweiligen Verbandsmitgliedern abzustimmen, welche Aufgaben konkret auf den Verband übertragen wurden.

In einem gemeinsamen Gespräch mit dem Umweltamt am 01.08.2010 wurde diese Problematik mit dem Verband bereits erörtert und die weitere Vorgehensweise besprochen.

Mit der im Tenor erteilten Auflage soll sichergestellt werden, dass eine Regelung getroffen wird, die in Einklang mit dem Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt und den tatsächlich übertragenen bzw. wahrgenommenen Aufgaben steht. Das Mittel der Erteilung einer Auflage ist geeignet, den Verband auf den rechtswidrigen Zustand aufmerksam zu machen und ihm die Gelegenheit zu geben die betroffene Regelung anzupassen. Die Auflage ist auch erforderlich, um die beantragte Genehmigung der Neufassung der Verbandssatzung erteilen zu können und die Zuständigkeiten bei der Aufgabenwahrnehmung klar abzugrenzen bzw. die Voraussetzungen für neues Satzungsrecht bzw. vertragliche Vereinbarungen zu schaffen. Die Genehmigung mit einer Auflage ist gleichfalls als angemessen zu betrachten. Gegenüber der Versagung der Genehmigung stellt sie das dem Verband am geringsten beeinträchtigende Mittel dar. Eine Ausnahme von der Genehmigung ist nicht möglich, da die Aufgaben zum Pflichtbestandteil einer Verbandssatzung gehören. Die gesetzte Frist berücksichtigt die Aufnahme von erforderlichen Verhandlungen mit den Mitgliedsgemeinden des Verbandes. Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 2 VwKostG LSA.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Straße 32, in 29410 Salzwedel, einzulegen.

Hinweise:

1. In der Präambel sind die zutreffenden Paragraphen des GKG LSA sowie die aktuelle Fassung dieses Gesetzes vor der öffentlichen Bekanntmachung zu ergänzen.

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 17. November 2010, Nr. 11

2. Das Mitgliederverzeichnis ist nach Inkrafttreten des Gesetzes über die Neugliederung der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt betreffend den Landkreis Altmarkkreis Salzwedel (GemNeuIG SAW) anzupassen. Es entspricht nicht der zum 01.01.2011 geltenden Rechtslage.

3. Die Regelung zu § 5 der Verbandssatzung über die Zusammensetzung der Verbandsversammlung und der Verteilung der Stimmen blieb gegenüber der bisherigen Regelung unverändert. Durch die Auswirkungen der Gemeindegebietsreform hat sich die Anzahl der Mitglieder der Verbandsversammlung wesentlich verändert. Eine Anpassung an die geänderten Bedingungen erfolgte nicht. Satzungsbestimmungen können unbillig werden, wenn der eigentlich vorgesehene Minderheitsschutz in einem nicht vorgesehenen Maß beeinträchtigt wird. In diesen Sonderfällen kann sogar ein Mitglied Anspruch auf inhaltliche Nachbesserung der Satzungsbestimmung haben. Es wird daher die dringende Empfehlung gegeben, die in § 5 der Verbandssatzung getroffene Regelung in dieser Hinsicht zu prüfen und ggf. anzupassen.

4. In § 11 Abs. 4 Ziff. 4 ist vor der öffentlichen Bekanntmachung eine redaktionelle Änderung vorzunehmen. Der zutreffende Paragraf ist § 11 der Verbandssatzung und nicht § 14.

5. § 21 Satz 2 wird dahingehend ausgelegt, dass die Verbandssatzung in der Fassung vom 08.06.2006 und nicht nur die Änderung vom 08.06.2006 außer Kraft tritt.

6. Gemäß § 14 Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 5 GKG LSA hat die Kommunalaufsichtsbehörde die Änderung der Verbandssatzung, die hier als Neufassung beschlossen wurde, im Amtsblatt des Landkreises bekannt zu machen. Der Landkreis wird die Veröffentlichung im nächsten Amtsblatt vornehmen. Die Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes haben in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen. Die Mitgliedsgemeinden sind in geeigneter Weise zu informieren.

7. Die Änderungssatzung ist der Kommunalaufsichtsbehörde umgehend nach der Beschlussfassung, spätestens bis zum 10.06.2011, vorzulegen.

Im Auftrag

gez. Barth

5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Gardelegen vom 13.10.2005

Aufgrund der §§ 8, 14 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) vom 26.02.1998 (Gesetz und Verordnungsblatt LSA S.81) in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 29.09.2010 nachstehende Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

Artikel I

Anlage 1 erhält folgende Fassung

Gemeinde	Mitglied im Wasserverband Gardelegen mit der Trinkwasserversorgung	Mitglied im Wasserverband Gardelegen mit der Schmutzwasserentsorgung
Bismark	1 Bismark OT Kremkau OT Berkau OT Meßdorf OT Biesenthal OT Poritz OT Büste OT Schönebeck OT Döllnitz OT Spänigen OT Holzhausen OT Wartenberg OT Könnigde OT Arensberg	-
Breitenfeld	2 Breitenfeld	1 Breitenfeld
Estedt	3 Estedt	2 Estedt
Gardelegen	4 Gardelegen OT Parleib OT Ackendorf OT Polvitz OT Algenstedt OT Potzehne OT Berge OT Roxförde OT Hemstedt OT Schenkenhorst OT Ipse OT Wannefeld OT Jeseritz OT Weteritz OT Kloster Neuendorf OT Wiepke OT Laatzke OT Zichtau OT Lindenthal OT Zienau OT Lüffingen OT Ziepel	3 Gardelegen OT Parleib OT Ackendorf OT Potzehne OT Algenstedt OT Roxförde OT Berge OT Schenkenhorst OT Hemstedt OT Wannefeld OT Ipse OT Weteritz OT Jeseritz OT Wiepke OT Kloster Neuendorf OT Zichtau OT Laatzke OT Zienau OT Lindenthal OT Ziepel OT Lüffingen
Hottendorf	5 Hottendorf	4 Hottendorf
Jävenitz	6 Jävenitz OT Trüstedt	5 Jävenitz OT Trüstedt
Jeggau	7 Jeggau OT Eigentum	6 Jeggau OT Eigentum
Jerchel	8 Jerchel	7 Jerchel
Kalbe	9 Kalbe OT Klein Engersen OT Altmersleben OT Vahrholz OT Brüchau OT Wernstedt OT Bühne OT Winkelstedt OT Butterhorst OT Wustrewe OT Engersen OT Karritz OT Faulenhorst OT Neuendorf a. D OT Jemmeritz OT Kakerbeck	8 Kalbe OT Klein Engersen OT Altmersleben OT Vahrholz OT Brüchau OT Wernstedt OT Bühne OT Winkelstedt OT Butterhorst OT Wustrewe OT Engersen OT Faulenhorst OT Jemmeritz OT Kakerbeck
Kassieck	10 Kassieck	9 Kassieck
Klötze	11 OT Schwiesau	10 OT Schwiesau
Letzlingen	12 Letzlingen OT Theerhütte	11 Letzlingen OT Theerhütte
Lindstedt	13 Lindstedt OT Wollenhagen OT Lindstedterhorst	-
Mieste	14 Mieste OT Krügerhorst OT Breiteiche OT Lenz OT Himmelreich OT Werder OT Hopfenhorst OT Wernitz	12 Mieste OT Krügerhorst OT Breiteiche OT Lenz OT Himmelreich OT Werder OT Hopfenhorst OT Wernitz
Miesterhorst	-	13 Miesterhorst OT Taterberg
Peckfitz	15 Peckfitz	14 Peckfitz
Sachau	16 Sachau OT Kämeritz OT Breiteiche	15 Sachau OT Kämeritz OT Breiteiche
Seethen	17 Seethen OT Lotsche	-
Sichau	18 Sichau OT Tarnefitz	16 Sichau OT Tarnefitz
Solpke	19 Solpke	17 Solpke

Artikel II In- Kraft-Treten

Die 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Gardelegen, den 10.11.2010

gez. Rötz
Verbandsgeschäftsführerin

Gegenüber dem Wasserverband Gardelegen wurde mit Bescheid vom 08.11.2010 unter Az.:72.2.2.1510. Verbandsatzungen nachstehende Genehmigung erteilt:

Genehmigung der 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Gardelegen vom 13.10.2005

Die 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Gardelegen vom 13.10.2005 wird hiermit genehmigt.

Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Begründung:

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Gardelegen hat in ihrer Sitzung am 29.09.2010 die 5. Änderung der Verbandssatzung vom 13.10.2005 beschlossen. Die Änderung der Verbandssatzung wurde dem Altmarkkreis Salzwedel am 12.10.2010 zur Genehmigung vorgelegt. Die Unterlagen zur Prüfung der formellen Rechtmäßigkeit des Beschlusses lagen der Änderungssatzung bei.

Die Genehmigung findet ihre rechtliche Grundlage in § 14 Abs. 2 Satz 1 GKG LSA. Danach bedarf die Änderung der Verbandssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, wenn die Änderungen den Mitgliederbestand des Zweckverbandes (Beitritt eines weiteren Verbandsmitglieds, Ausschluss oder Austritt eines Verbandsmitglieds), den Bestand des Zweckverbandes (Auflösung) sowie den Bestand an Aufgaben oder die Grundlagen für die Bemessung der Verbandsumlage betreffen. Die Änderung der Verbandssatzung im Hinblick auf den OT Güssefeld ist eine Veränderung im Aufgabenbestand des Verbandes i.S.v. § 14 Abs. 2 Satz 1 GKG LSA. Die Stadt Kalbe (Milde) verbleibt als Mitglied im Verband. Die Aufgabenreduzierung im Bereich Trinkwasser um das Gebiet des Ortsteiles Güssefeld ist daher kein Austritt eines Verbandsmitgliedes i.S.v. § 14 Abs. 1 GKG LSA, sondern eine Aufgabenveränderung i.S.v. § 14 Abs. 2 Satz 1 GKG LSA, die mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung zu beschließen ist und der Genehmigung bedarf. Zuständige Kommunalaufsichtsbehörde ist nach § 17 Abs. 1 GKG LSA der Altmarkkreis Salzwedel.

Die Prüfung der 5. Änderung der Verbandssatzung hat ergeben, dass die Regelungen inhaltlich nicht gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen.

Daher erteile ich hiermit die Genehmigung zur vorgelegten 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Gardelegen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 1 VwKostG LSA.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Straße 32, in 29410 Salzwedel, einzulegen.

Hinweise:

1. Das Mitgliederverzeichnis ist nach Inkrafttreten des Gesetzes über die Neugliederung der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt betreffend den Landkreis Altmarkkreis Salzwedel (GemNeuGlG SAW) anzupassen. Es entspricht nicht der zum 01.01.2011 geltenden Rechtslage.

2. Durch ein redaktionelles Versehen ist der Ortsteil Polvitz nicht im Mitgliederverzeichnis aufgeführt. Eine Ergänzung ist vor der öffentlichen Bekanntmachung vorzunehmen. 3. Weiterhin sind im Mitgliederverzeichnis Ortsteile aufgeführt, die in der Statistik als Kolonien geführt werden. Mit der Anpassung der Verbandssatzung ist eine entsprechende Korrektur vorzunehmen.

4. Genehmigungspflichtige Satzungen können erst nach Genehmigung und vor der Bekanntmachung ausgefertigt werden. Die vorgelegte Satzungsänderung ist deshalb nach der Genehmigung und vor der Bekanntmachung neu auszufertigen.

5. Gemäß § 14 Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 5 GKG LSA hat die Kommunalaufsichtsbehörde die Änderung der Verbandssatzung und ihre Genehmigung im Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel bekannt zu machen. Der Wasserverband Gardelegen hat seine Verbandsmitglieder darauf aufmerksam zu machen, dass sie in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen haben.

Im Auftrag
gez. Barth

Dienstsiegel

Altmarkkreis Salzwedel

Bekanntmachung

des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung des Wasserverbandes Gardelegen für die Gemarkung Peckfitz

Der Wasserverband Gardelegen, Letzlinger Landstraße 50, 39638 Gardelegen hat gemäß § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (BGBl. I 1993, Seite 2192, zuletzt geändert BGBl. I 2008, Seite 2586) i. V. m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (BGBl. I 1994, Seite 3900) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gestellt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für das nachfolgend genannte Grundstück zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko das belastete Grundstück für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Abwasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie das Grundstück zu betreten. Bescheinigungsbehörde ist der Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde. Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 Absatz 1 Sachenrechts-Durchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die Beschreibungen können von dem Tag der Bekanntmachung an 4 Wochen beim Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel, Zimmer 481, zu den Öffnungszeiten eingesehen werden. Widerspricht der Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Gemeinde / Ortsteil: Peckfitz / Peckfitz

Art der Leitung: Abwasserleitung / Pumpwerk
Aktenzeichen: M7015165

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	Peckfitz	001	00181/000

Hinweis:

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem jeweiligen Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an das Versorgungsunternehmen zu richten.

Salzwedel, den 04.11.2010

Ziche
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

Bekanntmachung

des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung des Wasserverbandes Gardelegen für die Gemarkung Kalbe

Der Wasserverband Gardelegen, Letzlinger Landstraße 50, 39638 Gardelegen hat gemäß § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (BGBl. I 1993, Seite 2192, zuletzt geändert BGBl. I 2008, Seite 2586) i. V. m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (BGBl. I 1994, Seite 3900) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gestellt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für das nachfolgend genannte Grundstück zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko das belastete Grundstück für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Abwasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie das Grundstück zu betreten. Bescheinigungsbehörde ist der Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde. Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 Absatz 1 Sachenrechts-Durchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die Beschreibungen können von dem Tag der Bekanntmachung an 4 Wochen beim Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel, Zimmer 481, zu den Öffnungszeiten eingesehen werden. Widerspricht der Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Stadt / Ortsteil: Kalbe / Kalbe

Art der Leitung: Abwasserleitung
Aktenzeichen: M7015160

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	Kalbe	004	00037/004
2	Kalbe	004	00075/006
3	Kalbe	004	00122/000
4	Kalbe	004	00126/000
5	Kalbe	004	00128/000
6	Kalbe	004	00134/000
7	Kalbe	004	00138/000
8	Kalbe	004	00139/000
9	Kalbe	004	00158/075
10	Kalbe	004	00161/037
11	Kalbe	004	00167/140
12	Kalbe	004	00227/000
13	Kalbe	004	00229/000
14	Kalbe	004	00230/000
15	Kalbe	004	00233/000
16	Kalbe	004	00236/000
17	Kalbe	008	00007/020
18	Kalbe	008	00007/023
19	Kalbe	008	00007/024
20	Kalbe	008	00007/028
21	Kalbe	008	00045/007
22	Kalbe	008	00123/007
23	Kalbe	017	00001/000
24	Kalbe	017	00006/004

Hinweis:

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem jeweiligen Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an das Versorgungsunternehmen zu richten.

Salzwedel, den 04.11.2010

Ziche
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

Bekanntmachung

des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung des Wasserverbandes Gardelegen für die Gemarkung Wernstedt

Der Wasserverband Gardelegen, Letzlinger Landstraße 50, 39638 Gardelegen hat gemäß § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (BGBI. I 1993, Seite 2192, zuletzt geändert BGBI. I 2008, Seite 2586) i. V. m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (BGBI. I 1994, Seite 3900) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gestellt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für das nachfolgend genannte Grundstück zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko das belastete Grundstück für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Abwasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie das Grundstück zu betreten. Bescheinigungsbehörde ist der Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde. Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 Absatz 1 Sachenrechts-Durchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die Beschreibungen können von dem Tag der Bekanntmachung an 4 Wochen beim Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel, Zimmer 481, zu den Öffnungszeiten eingesehen werden. Widerspricht der Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Stadt / Ortsteil: Kalbe / Wernstedt

Art der Leitung: Abwasserleitung
Aktenzeichen: M7015162

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	Wernstedt	003	00282/007
2	Wernstedt	003	00282/011

Hinweis:

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem jeweiligen Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an das Versorgungsunternehmen zu richten.

Salzwedel, den 04.11.2010

Ziche
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

Bekanntmachung

des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung des Wasserverbandes Gardelegen für die Gemarkung Gardelegen

Der Wasserverband Gardelegen, Letzlinger Landstraße 50, 39638 Gardelegen hat gemäß § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (BGBI. I 1993, Seite 2192, zuletzt geändert BGBI. I 2008, Seite 2586) i. V. m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (BGBI. I 1994, Seite 3900) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gestellt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für das nachfolgend genannte Grundstück zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko das belastete Grundstück für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Abwasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie das Grundstück zu betreten. Bescheinigungsbehörde ist der Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde. Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 Absatz 1 Sachenrechts-Durchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die Beschreibungen können von dem Tag der Bekanntmachung an 4 Wochen beim Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel, Zimmer 481, zu den Öffnungszeiten eingesehen werden. Widerspricht der Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Stadt / Ortsteil: Gardelegen / Gardelegen

Art der Leitung: Abwasserleitung
Aktenzeichen: M7015163

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	Gardelegen	005	00004/005
2	Gardelegen	005	00237/028
3	Gardelegen	005	00239/028
4	Gardelegen	005	00266/000
5	Gardelegen	005	00273/000
6	Gardelegen	005	00274/000
7	Gardelegen	005	00277/000
8	Gardelegen	006	00115/008
9	Gardelegen	006	00125/000
10	Gardelegen	006	00393/000
11	Gardelegen	006	00420/000
12	Gardelegen	006	00593/000
13	Gardelegen	006	00622/000

14	Gardelegen	006	00625/000
15	Gardelegen	006	00627/000
16	Gardelegen	007	00026/000
17	Gardelegen	007	00039/000
18	Gardelegen	007	00168/000
19	Gardelegen	007	00169/000
20	Gardelegen	007	00258/000
21	Gardelegen	007	00451/000
22	Gardelegen	007	00454/000
23	Gardelegen	007	00456/000
24	Gardelegen	007	00628/038
25	Gardelegen	007	00629/038
26	Gardelegen	008	00016/000
27	Gardelegen	008	00022/000
28	Gardelegen	008	00024/000
29	Gardelegen	008	00184/000
30	Gardelegen	008	00187/000
31	Gardelegen	008	00190/000
32	Gardelegen	008	00191/000
33	Gardelegen	008	00193/000
34	Gardelegen	008	00194/000
35	Gardelegen	008	00195/000
36	Gardelegen	008	00197/000
37	Gardelegen	008	00198/000
38	Gardelegen	008	00210/000
39	Gardelegen	008	00211/000
40	Gardelegen	008	00216/021
41	Gardelegen	008	00217/021
42	Gardelegen	009	00057/000
43	Gardelegen	009	00407/001
44	Gardelegen	009	00525/463
45	Gardelegen	009	00529/466
lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
46	Gardelegen	009	00530/466
47	Gardelegen	009	00601/020
48	Gardelegen	009	00602/020
49	Gardelegen	009	00730/060
50	Gardelegen	009	00731/060
51	Gardelegen	009	00781/000
52	Gardelegen	015	00036/001
53	Gardelegen	015	00041/001
54	Gardelegen	015	00042/002
55	Gardelegen	015	00091/004
56	Gardelegen	015	00091/005
57	Gardelegen	015	00134/004
58	Gardelegen	016	00683/000
59	Gardelegen	017	00117/006
60	Gardelegen	017	00117/007
61	Gardelegen	017	00117/021
62	Gardelegen	017	00117/025
63	Gardelegen	017	00313/000

Hinweis:

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem jeweiligen Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an das Versorgungsunternehmen zu richten.

Salzwedel, den 04.11.2010

Ziche
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

Bekanntmachung

des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung des Wasserverbandes Gardelegen für die Gemarkung Estedt

Der Wasserverband Gardelegen, Letzlinger Landstraße 50, 39638 Gardelegen hat gemäß § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (BGBI. I 1993, Seite 2192, zuletzt geändert BGBI. I 2008, Seite 2586) i. V. m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (BGBI. I 1994, Seite 3900) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gestellt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für das nachfolgend genannte Grundstück zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko das belastete Grundstück für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Abwasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie das Grundstück zu betreten. Bescheinigungsbehörde ist der Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde. Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 Absatz 1 Sachenrechts-Durchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die Beschreibungen können von dem Tag der Bekanntmachung an 4 Wochen beim Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel, Zimmer 481, zu den Öffnungszeiten eingesehen werden. Widerspricht der Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Stadt / Ortsteil: Estedt / Estedt

Art der Leitung: Abwasserleitung
Aktenzeichen: M7015164

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	Estedt	002	00006/000
2	Estedt	002	00007/001
3	Estedt	002	00108/007
4	Estedt	002	00109/009
5	Estedt	003	00016/002
6	Estedt	008	00025/000
7	Estedt	008	00027/007
8	Estedt	008	00027/009
9	Estedt	008	00071/000
10	Estedt	008	00082/000
11	Estedt	008	00083/000
12	Estedt	008	00084/000
13	Estedt	008	00085/000
14	Estedt	008	00086/000
15	Estedt	008	00087/000
16	Estedt	008	00088/001
17	Estedt	008	00088/002
18	Estedt	008	00094/000
19	Estedt	008	00175/001
20	Estedt	008	00199/001
21	Estedt	008	00199/002
22	Estedt	008	00215/001
23	Estedt	008	00216/005
24	Estedt	008	00359/000
25	Estedt	008	00382/195
lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
26	Estedt	008	00393/000
27	Estedt	008	00644/024
28	Estedt	008	00731/110
29	Estedt	008	00790/196
30	Estedt	008	00817/026

Hinweis:

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchreinigungsgesetz ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem jeweiligen Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an das Versorgungsunternehmen zu richten.

Salzwedel, den 04.11.2010

Ziche
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung der VKWA Salzwedel für die Gemarkung Apenburg

Der VKWA Salzwedel, Schäferstegel 56, 29410 Salzwedel hat gemäß § 9 Grundbuchreinigungsgesetz (BGBI. I 1993, Seite 2192) i. V. m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (BGBI. I 1994, Seite 3900) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gestellt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für das nachfolgend genannte Grundstück zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko das belastete Grundstück für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Abwasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie das Grundstück zu betreten. Bescheinigungsbehörde ist der Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde. Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 Absatz 1 Sachenrechts-Durchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die Beschreibungen können von dem Tag der Bekanntmachung an 4 Wochen beim Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel, Zimmer 481, zu den Öffnungszeiten eingesehen werden. Widerspricht der Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Flecken / Ortsteil: Apenburg-Winterfeld / Rittleben

Art der Leitung: Abwasserleitung
Aktenzeichen: M7015161

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	Apenburg	6	25/23
2	Apenburg	6	11/50

Hinweis:

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchreinigungsgesetz ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem jeweiligen Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an das Versorgungsunternehmen zu richten.

zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an das Versorgungsunternehmen zu richten.

Salzwedel, den 04.11.2010

Ziche
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung des Wasserverbandes Klötze für die Gemarkung Klötze

Der Wasserverband Klötze, Oebisfelder Straße 18 a, 38486 Klötze hat gemäß § 9 Grundbuchreinigungsgesetz (BGBI. I 1993, Seite 2192, zuletzt geändert BGBI. I 2008, Seite 2586) i. V. m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (BGBI. I 1994, Seite 3900) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gestellt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für das nachfolgend genannte Grundstück zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko das belastete Grundstück für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Abwasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie das Grundstück zu betreten. Bescheinigungsbehörde ist der Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde. Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 Absatz 1 Sachenrechts-Durchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die Beschreibungen können von dem Tag der Bekanntmachung an 4 Wochen beim Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel, Zimmer 475, zu den Öffnungszeiten eingesehen werden. Widerspricht der Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Stadt/ Ortsteil: Klötze / Klötze

Art der Leitung: Trinkwasserleitung
Aktenzeichen: M7015171

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	Klötze	5	144/12
2	Klötze	5	145/2
3	Klötze	5	146/1
4	Klötze	5	146/2
5	Klötze	5	150/1
6	Klötze	5	168/2
7	Klötze	5	168/5
8	Klötze	5	168/3
9	Klötze	5	169/4
10	Klötze	5	175/7
11	Klötze	5	175/9
12	Klötze	5	192
13	Klötze	5	597/149
14	Klötze	5	606/167
15	Klötze	5	726
16	Klötze	5	727/2
17	Klötze	5	739
18	Klötze	5	740
19	Klötze	5	753/168
20	Klötze	5	758
21	Klötze	5	778/168
22	Klötze	10	11/1
23	Klötze	10	8/19
24	Klötze	10	9/28
25	Klötze	10	9/24
26	Klötze	10	9/27
27	Klötze	10	9/20
28	Klötze	10	9/30
29	Klötze	10	9/26
30	Klötze	10	9/22
31	Klötze	10	9/18
32	Klötze	10	9/15
33	Klötze	10	9/11
34	Klötze	10	9/29
35	Klötze	10	9/23

Hinweis:

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchreinigungsgesetz ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem jeweiligen Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an das Versorgungsunternehmen zu richten.

Salzwedel, den 09.11.2010

Ziche
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

Bekanntmachung

des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung des Wasserverbandes Klötze für die Gemarkung Jübar

Der Wasserverband Klötze, Oebisfelder Straße 18 a, 38486 Klötze hat gemäß § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (BGBI. I 1993, Seite 2192, zuletzt geändert BGBI. I 2008, Seite 2586) i. V. m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (BGBI. I 1994, Seite 3900) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gestellt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für das nachfolgend genannte Grundstück zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko das belastete Grundstück für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Abwasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie das Grundstück zu betreten. Bescheinigungsbehörde ist der Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde. Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 Absatz 1 Sachenrechts-Durchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die Beschreibungen können von dem Tag der Bekanntmachung an 4 Wochen beim Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel, Zimmer 481, zu den Öffnungszeiten eingesehen werden. Widerspricht der Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Gemeinde/ Ortsteil: Jübar / Jübar

Art der Leitung: Abwasserleitung
Aktenzeichen: M7015167

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	Jübar	1	1158
2	Jübar	1	1189
3	Jübar	1	1190
4	Jübar	1	1191
5	Jübar	1	1192
6	Jübar	1	1345
7	Jübar	1	1346
8	Jübar	1	1349
9	Jübar	1	1350
10	Jübar	1	1351
11	Jübar	1	1375

Hinweis:

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem jeweiligen Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an das Versorgungsunternehmen zu richten.

Salzwedel, den 09.11.2010

Ziche
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

Bekanntmachung

des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung des Wasserverbandes Klötze für die Gemarkung Klötze

Der Wasserverband Klötze, Oebisfelder Straße 18 a, 38486 Klötze hat gemäß § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (BGBI. I 1993, Seite 2192, zuletzt geändert BGBI. I 2008, Seite 2586) i. V. m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (BGBI. I 1994, Seite 3900) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gestellt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für das nachfolgend genannte Grundstück zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko das belastete Grundstück für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Abwasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie das Grundstück zu betreten. Bescheinigungsbehörde ist der Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde. Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 Absatz 1 Sachenrechts-Durchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die Beschreibungen können von dem Tag der Bekanntmachung an 4 Wochen beim Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel, Zimmer 481, zu den Öffnungszeiten eingesehen werden. Widerspricht der Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Stadt/ Ortsteil: Klötze / Klötze

Art der Leitung: Abwasserleitung
Aktenzeichen: M7015168

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	Klötze	5	168/2
2	Klötze	5	168/5
3	Klötze	5	175/7
4	Klötze	5	175/9
5	Klötze	5	732/2

6	Klötze	5	734
7	Klötze	5	739
8	Klötze	5	740
9	Klötze	5	746
10	Klötze	5	747
11	Klötze	5	757
12	Klötze	5	778/168
13	Klötze	10	158
14	Klötze	10	21/2
15	Klötze	10	23/2
16	Klötze	10	24/10
17	Klötze	10	24/12
18	Klötze	10	24/13
19	Klötze	10	24/15
20	Klötze	10	24/43
21	Klötze	10	288/43
22	Klötze	10	556/31
23	Klötze	10	9/30

Hinweis:

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem jeweiligen Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an das Versorgungsunternehmen zu richten.

Salzwedel, den 09.11.2010

Ziche
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

Bekanntmachung

des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung des Wasserverbandes Klötze für die Gemarkung Hohentramm

Der Wasserverband Klötze, Oebisfelder Straße 18 a, 38486 Klötze hat gemäß § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (BGBI. I 1993, Seite 2192, zuletzt geändert BGBI. I 2008, Seite 2586) i. V. m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (BGBI. I 1994, Seite 3900) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gestellt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für das nachfolgend genannte Grundstück zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko das belastete Grundstück für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Abwasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie das Grundstück zu betreten. Bescheinigungsbehörde ist der Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde. Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 Absatz 1 Sachenrechts-Durchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die Beschreibungen können von dem Tag der Bekanntmachung an 4 Wochen beim Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel, Zimmer 481, zu den Öffnungszeiten eingesehen werden. Widerspricht der Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Gemeinde/ Ortsteil: Beetzendorf / Hohentramm

Art der Leitung: Abwasserleitung
Aktenzeichen: M7015169

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	Hohentramm	7	65/1

Hinweis:

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem jeweiligen Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an das Versorgungsunternehmen zu richten.

Salzwedel, den 09.11.2010

Ziche
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

Bekanntmachung

des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung des Wasserverbandes Klötze für die Gemarkung Bandau

Der Wasserverband Klötze, Oebisfelder Straße 18 a, 38486 Klötze hat gemäß § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (BGBI. I 1993, Seite 2192, zuletzt geändert BGBI. I 2008, Seite 2586) i. V. m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (BGBI. I 1994, Seite 3900) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gestellt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für das nachfolgend genannte Grundstück zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko das belastete Grundstück für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Abwasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie das Grundstück zu betreten. Bescheinigungsbehörde ist der Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde. Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 Absatz 1 Sachenrechts-Durchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die Beschreibungen können von dem Tag der Bekanntmachung an 4 Wochen beim Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel, Zimmer 481, zu den Öffnungszeiten eingesehen werden. Widerspricht der Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

nigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für das nachfolgend genannte Grundstück zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko das belastete Grundstück für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Abwasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie das Grundstück zu betreten. Bescheinigungsbehörde ist der Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde. Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 Absatz 1 Sachenrechts-Durchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die Beschreibungen können von dem Tag der Bekanntmachung an 4 Wochen beim Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel, Zimmer 481, zu den Öffnungszeiten eingesehen werden. Widerspricht der Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Gemeinde/ Ortsteil: Beetzendorf / Poppau

Art der Leitung: Abwasserleitung
Aktenzeichen: M7015170

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	Bandau	8	10/1
2	Bandau	8	132
3	Bandau	8	133
4	Bandau	8	289/19
5	Bandau	8	283/19
6	Bandau	8	286/8
7	Bandau	8	3
8	Bandau	8	57/2
9	Bandau	8	6/1
10	Bandau	8	7/2
11	Bandau	8	99/1

Hinweis:

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem jeweiligen Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an das Versorgungsunternehmen zu richten.

Salzwedel, den 09.11.2010

Ziche
Landrat

Wasserverband Bismark (WVB)

2. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Bismark (WVB)

Präambel

Aufgrund der §§ 6, 8 und 16 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) in der zurzeit jeweils gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Bismark (WVB) am 21.09.2010 nachfolgende 2. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Bismark (WVB) beschlossen:

§ 1

Zweckverbandsmitglieder/Zweckverbandsgebiet

Der § 4 wird wie folgt geändert:

a) Der Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Zweckverbandsmitglieder (künftig: Verbandsmitglieder) sind die Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) und die Einheitsgemeinde Stadt Kalbe/Milde jeweils mit dem Gebiet, der in Anlage 1 -Verbandsmitgliederverzeichnis- aufgeführten Ortsteile sowie die Gemeinden Lindstedt und Seethen einschließlich deren in Anlage 1 -Verbandsmitgliederverzeichnis- aufgeführten Ortsteile.

b) Im Absatz 2 wird das Wort „Mitgliedsverzeichnis“ durch das Wort „Verbandsmitgliederverzeichnis“ ersetzt.

c) Im Absatz 3 wird die Angabe „Gebiete“ durch die Angaben „in der Anlage 1 genannten Einheitsgemeinden mit dem Gebiet der aufgeführten Ortsteile und der Gemeinden“ ersetzt.

§ 2

Zusammensetzung/Amtszeit der Verbandsversammlung

Der § 8 wird wie folgt geändert:

b) Im Absatz 2 wird im 5. Satz die Zahl „1.000“ durch „2000“ ersetzt.

c) Im Absatz 2 wird im 8. Satz die Zahl „13“ durch „6“ ersetzt.

d) Die Auflistung des 2. Halbsatzes des 8. Satzes erhält folgende Fassung:

Einheitsgemeinde Bismark	3 Stimmen
Einheitsgemeinde Kalbe/Milde	1 Stimme
Gemeinde Lindstedt	1 Stimme
Gemeinde Seethen	1 Stimme

e) Im Absatz 2 wird Satz 9 mit folgender Fassung eingefügt:

Im Verhinderungsfall des Vertreters nimmt der Stellvertreter das Stimmrecht wahr.

f) Der Absatz 7 wird ersatzlos gestrichen.

§ 3

Einspruchspflicht

Im § 13 Satz 1 werden die Worte „Vorsitzender der Verbandsversammlung und/oder“ gestri-

chen.

§ 4

Rechtsverhältnisse der Bediensteten

Der § 15 wird wie folgt geändert:

Die Angaben „Bundesangestelltentarif Ost (BAT Ost) bzw. Bundesmanteltarif für Arbeiter (BMT-G) wird durch die Angabe „Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)“ ersetzt.

§ 5

Prüfung des Verbandes

Der § 17 wird wie folgt geändert:

a) Im Absatz 1 werden nach dem Wort „Prüfeinrichtungen“ die Worte „und dem Landesrechnungshof“ eingefügt.

b) Im Absatz 2 werden die Worte „und überörtliche“ ersatzlos gestrichen.

c) Es wird der 4. Absatz: „Die überörtliche Prüfung obliegt dem Landesrechnungshof.“ eingefügt.

§ 6

Übergangsbestimmungen


Der § 29 entfällt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Bismark (WVB) tritt nach ihrer Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in den öffentlichen Verkündungsblättern des Landkreises Stendal und des Altmarkkreises Salzwedel in Kraft.

Bismark, den 21.09.2010


Knze
Verbandsgeschäftsführer



Anlage 1

Verbandsmitgliederverzeichnis

Verbandsmitglied (Ehg = Einheitsgemeinde)	Ortsteil	Landkreis	Anzahl der Vertreter / Stimmenanzahl
Ehg Stadt Bismark (Altmark)		Stendal	3 / 3
Ehg Stadt Bismark (Altmark)	Arensberg	Stendal	
Ehg Stadt Bismark (Altmark)	Berkau	Stendal	
Ehg Stadt Bismark (Altmark)	Biesenthal	Stendal	
Ehg Stadt Bismark (Altmark)	Bismark Stadt	Stendal	
Ehg Stadt Bismark (Altmark)	Büste	Stendal	
Ehg Stadt Bismark (Altmark)	Döllnitz	Stendal	
Ehg Stadt Bismark (Altmark)	Holzhausen	Stendal	
Ehg Stadt Bismark (Altmark)	Königde	Stendal	
Ehg Stadt Bismark (Altmark)	Kremkau	Stendal	
Ehg Stadt Bismark (Altmark)	Meßdorf	Stendal	
Ehg Stadt Bismark (Altmark)	Poritz	Stendal	
Ehg Stadt Bismark (Altmark)	Schönebeck	Stendal	
Ehg Stadt Bismark (Altmark)	Spänigen	Stendal	
Ehg Stadt Bismark (Altmark)	Wartenberg	Stendal	
Gemeinde Lindstedt		Salzwedel	1 / 1
Gemeinde Lindstedt	Lindstedt	Salzwedel	
Gemeinde Lindstedt	Lindstedterhorst	Salzwedel	
Gemeinde Lindstedt	Wollenhagen	Salzwedel	
Gemeinde Seethen		Salzwedel	1 / 1
Gemeinde Seethen	Lotsche	Salzwedel	
Gemeinde Seethen	Seethen	Salzwedel	
Ehg Stadt Kalbe/Milde		Salzwedel	1 / 1
Ehg Stadt Kalbe/Milde	Karritz	Salzwedel	
Ehg Stadt Kalbe/Milde	Neuendorf am Damm	Salzwedel	

Landkreis Stendal

Genehmigung

der 2. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Bismark (WVB)

Gemäß § 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 648) genehmige ich die am 21.09.2010 von der Verbandsversammlung beschlossene 2. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Bismark (WVB).

Begründung

Mit Schreiben vom 23.09.2010 wurde der Kommunalaufsichtsbehörde am 27.09.2010 der Antrag zur Genehmigung der am 21.09.2010 beschlossenen 2. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Bismark (WVB) vorgelegt.

Die 2. Änderungssatzung wurde auf Grund der Gebietsreform erforderlich, um die neuen Verbandsmitglieder zu bestimmen sowie zu der Festlegung, dass das Stimmrecht durch eine Zahl von Vertretern der Verbandsmitglieder nach Einwohnern ausgeübt wird.

Übrige Änderungen erfolgten zur rechtlichen Anpassung der Satzung an geltendes Recht. Die 2. Änderungssatzung der Verbandssatzung entspricht den gesetzlichen Grundlagen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1 - 2, 39576 Stendal, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Stendal, den 27. Oktober 2010



Jörg Hellmuth
Landrat



Landkreis Stendal

Öffentliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 8 Abs. 5 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) erfolgt die öffentliche Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg und ihrer Genehmigung vom 28.10.2010.

Genehmigung der 1. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg

Auf der Grundlage des § 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 648) genehmige ich die in der Sitzung am 06.10.2010 von der Verbandsversammlung beschlossene 1. Änderungssatzung der „Verbandsatzung in der Beschlussfassung vom 07.09.2005“ des Wasserverbandes Stendal-Osterburg.

Begründung

Mit Schreiben vom 18.10.2010 wurde der Kommunalaufsichtsbehörde am 20.10.2010 der Antrag zur Genehmigung der am 06.10.2010 beschlossenen 1. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg vorgelegt.

Die Änderungssatzung wurde auf Grund der Gebietsreform erforderlich, um die neuen Verbandsmitglieder zu bestimmen. In diesem Zusammenhang hat sich die Verbandsversammlung entschieden, die Stimmenverteilung auf die Einwohner der örtlich begrenzten Teile der Gemeinde zu beschränken, für die der Verband Aufgaben wahrnimmt. Übrige Änderungen erfolgten zur Anpassung der Satzung an geltendes Recht.

Die 1. Änderungssatzung der „Verbandsatzung in der Beschlussfassung vom 07.09.2005“ entspricht den gesetzlichen Grundlagen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2, 39576 Hansestadt Stendal, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



Jörg Hellmuth



1. Änderungssatzung

der Verbandssatzung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg - WWSO -
in der Beschlussfassung vom 07.09.2005

Aufgrund der §§ 6, 8 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch das 2. Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26.05.2009 (GVBl. LSA S. 238) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg in ihrer Sitzung am 06.10.2010 die folgende Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Jedes Verbandsmitglied hat je angefangene 2000 Einwohner, für die der Verband Aufgaben wahrnimmt, eine Stimme. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.

2. § 5 Nr. 8 entfällt

Die weitere Nummerierung innerhalb des § 5 wird angepasst.

3. §§ 10-13 entfallen

Die Nummerierung der weiteren Paragraphen wird angepasst.

4. zu § 11 (alt § 15)

§ 11 wird wie folgt neu gefasst:

§ 11

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Für den Verband gelten die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes vom 24.03.1997 (GVBl. LSA S. 446) in der zur Zeit geltenden Fassung über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe entsprechend. Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgen nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.

Enthält der Wirtschaftsplan Kreditaufnahmen oder Verpflichtungsermächtigungen, bedürfen diese der Genehmigung durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde.

5. zu § 12 (alt § 16)

§ 12 wird wie folgt neu gefasst:

§ 12

Verbandsumlage

(1) Der Verband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine allgemeine Umlage, wenn die Erträge einschließlich der besonderen Umlagen die Aufwendungen nicht decken.

(2) Der Umlagebedarf wird nach dem Verhältnis der Einwohner aller Verbandsmitglieder zu den Einwohnern des einzelnen Verbandsmitgliedes, für die der Verband Aufgaben wahrnimmt, verteilt. Der Umlagebedarf wird im Wirtschaftsplan festgesetzt.

6. zu § 15 (alt § 19)

§ 15 Abs. 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

§ 15

Formwechsel oder Auflösung des Verbandes

(1) Führt das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern dazu, dass nur noch ein Verbandsmitglied verbleibt, kann das verbleibende Verbandsmitglied den Formwechsel des Zweckverbandes in eine Anstalt des öffentlichen Rechts oder eine Kapitalgesellschaft beschließen.

Der Beschluss über den Formwechsel ist der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen.

(2) Der Verband ist aufzulösen, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung und der Mehrheit der Verbandsmitglieder die Auflösung des Verbandes beschließt.

7. zu § 15 (alt § 19)

Der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 3, der bisherige Abs. 3 zu Abs. 4 und die weitere Nummerierung der Absätze des § 15 wird entsprechend angepasst.

8. zu § 16 (alt § 20)

§ 16 Abs. 1, 2 und 4:

Hier wird die Angabe „Landkreis Ohrekreis“ durch die Angabe „Landkreis Börde“ ersetzt.

9. zu § 16 (alt § 20)

§ 16 Abs. 3 wie folgt neu gefasst

(3) Im Übrigen werden die Wirtschaftspläne im Verwaltungsgebäude des Verbandes, Am Bültgraben 5, 39606 Osterburg, zur Einsichtnahme für die Dauer von 7 Tagen ausgelegt. Auf den Ort, die Dienstzeiten und die Dauer der Auslegung ist bei der öffentlichen Bekanntmachung hinzuweisen.

10. zu § 19 (alt § 23)

§ 19 (bisheriger § 23 - Übergangsvorschriften) entfällt

Die Nummerierung der weiteren Paragraphen wird angepasst.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Osterburg, den 6. Oktober 2010



Dieter Schröder
Verbandsgeschäftsführer

Anlage 1 Verbandssatzung Mitgliedsgemeinden

1	Stadt Arendsee	für die Ortsteile	Arendsee, Dessau, Friedrichsmilde, Genzien, Gestien, Harpe, Höwisch, Kerkuhn, Kläden, Kleinau, Kraatz, Leppin, Lohne, Neulingen, Sanne, Schrampe, Thielbeer, Zehren, Ziemendorf, Zießau, Zühlen
---	----------------	-------------------	---

2	Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck	für die Mitgliedsgemeinde	Arneburg, Eichstedt (Altmark), Goldbeck, Hassel, Hohenberg-Krusemark, Iden, Rochau, Hansestadt Werben (Elbe)
3	Stadt Bismark (Altmark)	für die Ortsteile	Badingen, Beesewege, Belkau, Bültz, Darnewitz, Deetz, Dobberkau, Friedrichsfließ, Friedrichshof, Garlipp, Grassau, Grävenitz, Grünwulsch, Hohenwulsch, Käthen, Kläden, Klinke, Möllenbeck, Querstedt, Schäplitz, Schernikau, Schinne, Schönfeld, Schorstedt, Steinfeld (Altmark)
4	Verbandsgemeinde Elbe-Heide	für die Ortsteile der Mitgliedsgemeinde Angern	Bertingen, Mahlwinkel, Zibberick
5	Klein Schwechten		
6	Hansestadt Osterburg (Altmark)		
7	Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)	für die Mitgliedsgemeinde	Aland, Altmärkische Höhe, Altmärkische Wische, Hansestadt Seehausen (Altmark), Zehrental
8	Hansestadt Stendal (Altmark)	für die Ortsteile	Arnim, Bindfelde, Börgitz, Buchholz, Charlottenhof, Dahlen, Dahrenstedt, Döbbelin, Gohre, Groß Schwechten, Heeren, Insel, Jarchau, Klein Möringen, Möringen, Nahrstedt, Neuendorf am Speck, Peulingen, Staats, Staffelde, Tornau, Uchtsprunge, Uenglingen, Vinzelberg, Volgfelde, Vollenschier, Welle, Wilhelmshof, Wittenmoor
9	Stadt Tangerhütte		
10	Stadt Tangermünde	für die Ortsteile	Billberge, Bölsdorf, Buch, Grobleben, Hämerten, Köckte, Langensalzwedel, Miltern, Storkau (Elbe)

Stendal, den 29.10.2010

Jörg Helmuth



Hansestadt Gardelegen
Der Bürgermeister

1. Nachtragshaushaltssatzung der Hansestadt Gardelegen für das Haushaltsjahr 2010

Auf der Grundlage des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen in seiner Sitzung am 01.11.2010 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushalt werden

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 2.000.000 Euro nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

Gardelegen, den 02.11.2010

Konrad Fuchs

Siegel

Hansestadt Gardelegen
Der Bürgermeister

Bekanntmachung

der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Hansestadt Gardelegen für das Haushaltsjahr 2010

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Hansestadt Gardelegen für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 liegt gemäß § 95 Abs. 2 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 in der zur Zeit gültigen Fassung zur Einsichtnahme in der Stadtverwaltung Gardelegen, R.-Breitscheid-Str. 3, Amt für Finanzwesen, Stadtkasse, Zimmer 104 und Rathausplatz 1, Hauptamt, Zimmer 223 in der Zeit vom 17.11. bis 26.11.2010 während der Dienststunden öffentlich aus.

Konrad Fuchs
Bürgermeister

Hansestadt Gardelegen
Der Bürgermeister

Satzung

zur Festlegung des Beitragssatzes der Investitionsaufwendungen 2009 (wiederkehrender Straßenausbaubeitrag, Hansestadt Gardelegen, Abrechnungseinheit Verkehrsanlagen im Wohngebiet Ost)

Aufgrund der §§ 2 und 6 a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen des Wohngebietes Ost in der Hansestadt Gardelegen vom 09.12.2008 hat der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen in seiner Sitzung am 01.11.2010 folgende Satzung zur Festlegung des Beitragssatzes beschlossen:

§ 1

Ausbaumaßnahmen und beitragsfähige Kosten

Die Hansestadt Gardelegen rechnet für das Jahr 2009 in der Abrechnungseinheit Wohngebiet Ost nachfolgende Ausbaumaßnahmen an öffentlichen Verkehrseinrichtungen ab:

Ausbaukosten 2009 Platanenweg	15.045,73 Euro
Ausbaukosten 2009 Akazienweg	24.068,67 Euro
Planungskosten 2009 Kastanienweg	1.054,74 Euro
Planungskosten 2009 Lindenweg	1.049,54 Euro
Ausbaukosten 2009 Ulmenweg	95.113,49 Euro
Planungskosten 2009 Erlenweg	1.419,08 Euro

Beitragsfähige Kosten 137.751,25 Euro

§ 2

Umlagefähige Kosten

Bei einem Gemeindeanteil von 43 % entfallen als Anteil auf die Beitragspflichtigen 57 %. Das entspricht einem umlagefähigen Aufwand in Höhe von 78.518,21 Euro

§ 3

Beitragssatz

1. Der Beitragssatz ermittelt sich aus der Division des umlagefähigen Aufwandes nach § 2 dieser Satzung durch die Summe der beitragspflichtigen Grundstücksflächen (Beitragsfläche) in der Abrechnungseinheit.

2. Die Summe der beitragspflichtigen Grundstücksflächen beträgt 165.434,50 m².

3. Der Beitragssatz beträgt 78.518,21 Euro : 165.416,50 m² = **0,47466977 Euro/m²**.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gardelegen, den 02.11.2010

Konrad Fuchs
Bürgermeister

Hansestadt Salzwedel

Beschluss der Satzung über die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes „Mühlenweg“, Brietz

Der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel hat in öffentlicher Sitzung am 27. Oktober 2010 die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes „Mühlenweg“, Brietz, bestehend aus dem Text und der Planzeichnung, als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel in Kraft.

Jedermann kann die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Salzwedel, Bauamt, An der Mönchskirche 7, Zi. 41 während der Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans nach § 214 Abs. 2 BauGB und der Vorschriften nach § 214 Abs. 2a BauGB für Bebauungspläne, die im vereinfachten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt worden sind sowie Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Salzwedel, 4. November 2010

Hansestadt Salzwedel
Die Bürgermeisterin
gez. Danicke

Stadt Arendsee (Altmark)

2. Satzung

zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Arendsee (Altmark)

Auf Grund der §§ 7 i. V. m. §§ 6 und 44 (3) Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) in seiner Sitzung am 13.09.2010 folgende 2. Änderung seiner Hauptsatzung vom 18.01.2010 beschlossen.

Artikel 1

Im § 20 Absatz 1, 3 und 5 ändert sich jeweils die Postleitzahl wie folgt:

39619 Arendsee (Altmark)

Artikel 2

Der § 20 Absatz 6 – Öffentliche Bekanntmachungen – wird durch folgende Fassung ersetzt:

§ 20

Öffentliche Bekanntmachungen

(6) Aushangkästen für die Bekanntmachungen nach Abs. 2 und 4 befinden sich in:

- a) Arendsee
- Aushangkasten vor dem Rathaus, Am Markt 3
- b) Binde
- Binde, Gemeindebüro, Binde Nr. 42
- Ritzleben, Ritzleben Nr. 15
- c) Höwisch
- Gemeindebüro Höwisch, Höwischer Straße 17
- d) Kaulitz
- Dorfgemeinschaftshaus Kaulitz, Kaulitz 13
- e) Kerkau
- gegenüber Straße des Friedens 5
- Feuerwehrgerätehaus Kerkau - zwischen Kerkauer Dorfstraße 19 und Kirche
- Feuerwehrbrunnen Lübbars - neben Lübbarser Dorfstraße 18
- f) Kläden
- Kläden, Klädener Dorfstraße 14
- Kläden, Kraatzer Straße 13
- g) Kleinau
- Kleinau, Verkaufsstelle, Hauptstraße 42
- Dessau, Feuerwehrgerätehaus, zwischen Dessau 45 und 46
- Lohne, gegenüber der Gaststätte, Unter den Eichen 1
- h) Leppin
- Gemeindebüro Leppin, Leppiner Dorfstraße 59
- i) Neulingen
- Gemeindebüro Neulingen, Neulingen 22
- j) Sanne-Kerkuhn
- Parkplatz am Gemeindehaus, Sanner Dorfstraße 60
- k) Schrampe
Gemeindebüro Schrampe, Schrampe Nr. 13

Am Kriegerdenkmal in Zießau, neben Zießau Nr. 25

- l) Thielbeer
Bushaltestelle Thielbeer, Thielbeer 7
Feuerwehrgerätehaus in Zühlen, neben Zühlen 3
- m) Ziemendorf
Gemeindebüro Ziemendorf, Dorfstraße 52

Artikel 3 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Arendsee, 20. Oktober 2010

gez. Klebe
- Dienstsiegel -
Bürgermeister

Genehmigung

des Landkreises als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde nach § 7 Abs. 2 GO LSA
Az.: 72.2.2-1510.030 vom 18. Oktober 2010

Stadt Arendsee (Altmark)

Haushaltssatzung

der Stadt Arendsee (Altmark) für das Haushaltsjahr 2010

Auf der Grundlage der §§ 44 und 92 – 94 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt – Gesetz in der z.Zt. geltenden Fassung – hat der Stadtrat in der Sitzung am 21. Juni 2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	5.340.400 EUR
in der Ausgabe auf	6.043.200 EUR

im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	2.673.800 EUR
in der Ausgabe auf	2.673.800 EUR

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan des Fremdenverkehrsbetriebes für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Erfolgsplan mit	
Erträgen in Höhe von	6.600 EUR
Aufwendungen in Höhe von	39.600 EUR

im Vermögensplan mit	
Einnahmen in Höhe von	73.000 EUR
Ausgaben in Höhe von	73.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.409.500 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000 EUR festgesetzt.

Der Höchstbetrag bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse des Fremdenverkehrsbetriebes in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	310 v.H.
Grundsteuer B	370 v.H.
Gewerbesteuer	350 v.H.

Davon abweichend werden auf der Grundlage der Gebietsänderungsverträge folgende Hebesätze festgesetzt:

1. für den Gemeindeteil Binde	
Grundsteuer A	200 v.H.
Grundsteuer B	300 v.H.
Gewerbesteuer	300 v.H.

2. für den Gemeindeteil Höwisch	
Grundsteuer A	250 v.H.
Grundsteuer B	300 v.H.
Gewerbsteuer	300 v.H.
3. für den Gemeindeteil Kaulitz	
Grundsteuer A	230 v.H.
Grundsteuer B	300 v.H.
Gewerbsteuer	200 v.H.
4. für den Gemeindeteil Kerkau	
Grundsteuer A	270 v.H.
Grundsteuer B	340 v.H.
Gewerbsteuer	330 v.H.
5. für den Gemeindeteil Kläden	
Grundsteuer A	250 v.H.
Grundsteuer B	330 v.H.
Gewerbsteuer	350 v.H.
6. für den Gemeindeteil Kleinau	
Grundsteuer A	200 v.H.
Grundsteuer B	300 v.H.
Gewerbsteuer	310 v.H.
7. für den Gemeindeteil Leppin	
Grundsteuer A	250 v.H.
Grundsteuer B	330 v.H.
Gewerbsteuer	400 v.H.
8. für den Gemeindeteil Neulingen	
Grundsteuer A	250 v.H.
Grundsteuer B	300 v.H.
Gewerbsteuer	300 v.H.
9. für den Gemeindeteil Sanne- Kerkuhn	
Grundsteuer A	250 v.H.
Grundsteuer B	350 v.H.
Gewerbsteuer	400 v.H.
10. für den Gemeindeteil Schrampe	
Grundsteuer A	280 v.H.
Grundsteuer B	370 v.H.
Gewerbsteuer	340 v.H.
11. für den Gemeindeteil Thielbeer	
Grundsteuer A	200 v.H.
Grundsteuer B	300 v.H.
Gewerbsteuer	300 v.H.
12. für den Gemeindeteil Ziemendorf	
Grundsteuer A	250 v.H.
Grundsteuer B	350 v.H.
Gewerbsteuer	350 v.H.

Arendsee, 22. Juni 2010

gez. Klebe
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit gemäß § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile im Sinne der §§ 164 Abs.1 und 165 Abs.2 GO LSA. Somit ist eine Genehmigung der Haushaltssatzung nicht erforderlich. Da der Haushaltsausgleich im Verwaltungshaushalt nicht erreicht werden konnte, war nach § 158 Abs.3 GO LSA ein Haushaltskonsolidierungskonzept durch den Stadtrat zu beschließen und dem Haushaltsplan als Anlage beizufügen. Das Haushaltskonsolidierungskonzept ist durch die Kommunalaufsichtsbehörde des Altmarkkreises Salzwedel nicht beanstandet worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 94 Abs.2 GO LSA zur Einsichtnahme in der Stadt Arendsee (Altmark), Am Markt 3, 39619 Arendsee, Zimmer 16, vom 18.11. bis einschließlich 26.11.2010 während der Dienststunden öffentlich aus.

Die Veröffentlichung der Haushaltssatzung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel erscheint am 17.11.2010.

Arendsee, 20. Oktober 2010

gez. Klebe
Bürgermeister

Gemeinde Jeggau

Satzung

zur Festlegung der Beitragssätze (Straßenausbaubeiträge)

Aufgrund der §§ 2 und 6 a Kommunalabgabengesetz (KAG LSA), in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen

der Gemeinde Jeggau vom 11.03.2010, hat der Gemeinderat der Gemeinde Jeggau in seiner Sitzung 28.10.2010 folgende Satzung zur Festlegung des Beitragssatzes beschlossen:

§ 1

Ausbaumaßnahme und beitragsfähige Kosten

Die Gemeinde Jeggau rechnet für das Jahr 2008/2009 nachfolgende Ausbaumaßnahmen an öffentlichen Einrichtungen ab:

- Nebenanlagen L 26	79.210,48 Euro
- Förderung	71.643,97 Euro

Beitragsfähige Kosten 7.566,51 Euro

§ 2

Umlagefähige Kosten

Bei einem Gemeindeanteil von 52,60 % entfallen als Anteil auf die Anlieger 47,40 %. Dies entspricht einer Summe in Höhe **3.586,53 Euro**.

§ 3

Beitragssatz

1. Der Beitragssatz errechnet sich aus den anteiligen umlagefähigen Kosten nach § 2 der Satzung, geteilt durch die anrechenbare Fläche.
2. Die anrechenbare Fläche beträgt 164.334,8 m².
3. Der Beitragssatz beträgt 3.586,53 Euro : 164.334,8 m² = **0,02182 Euro/m²**.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Jeggau, den 28.10.2010

gez. Krüger
Bürgermeister

(Siegel)

Gemeinde Lindstedt

1. Satzung

zur Änderung der Satzung zur Erhebung und Umlegung von Beiträgen

für den Unterhalt von öffentlichen Gewässern (2. Ordnung) der Gemeinde Lindstedt

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 15.10.1993 (GVBl. S. 568), in der zurzeit geltenden Fassung, i.V.m. § 106 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 21.04.1998 (GVBl. S 186), in der zurzeit geltenden Fassung, i.V.m. § 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Lindstedt am 21.10.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Beiträge

Der § 4 Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:

Der auf den jeweiligen Beitragspflichtigen nach dieser Satzung entfallende Beitrag bestimmt sich nach dem an den jeweiligen Unterhaltungsverband für die Fläche des Beitragspflichtigen zu zahlenden Betrag.

Der Beitragssatz vom Unterhaltungsverband „Milde Biese“ beträgt für das Jahr 2010 **7,41 Euro/Hektar**.

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Ausgefertigt am:

Lindstedt, 21. Oktober 2010

gez. Lembke
Bürgermeisterin

Siegel

**PVGS Personenverkehrsgesellschaft
Altmarkkreis Salzwedel mbH**
Böddenstedter Weg 18a
29410 Salzwedel

Bekanntmachung

gemäß § 121 Abs. 1 Nr. 1 b GO LSA über die Feststellung des Jahresabschlusses 2009 der PVGS Personenverkehrsgesellschaft Altmarkkreis Salzwedel mbH

Der Gesellschafter der PVGS Personenverkehrsgesellschaft Altmarkkreis Salzwedel mbH hat in der Gesellschafterversammlung am 10.09.2010 den Jahresabschluss 2009 festgestellt.

Die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat den Jahresabschluss bestehend aus der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung

und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 01.01.2009 – 31.12.2009 geprüft. Die Jahresabschlussprüfung erfolgte nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung.

Nach der Beurteilung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Der Gesellschafter Altmarkkreis Salzwedel hat auf der Grundlage der Prüfungsergebnisse die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2009 festgestellt und dem Geschäftsführer sowie dem Aufsichtsrat für das Wirtschaftsjahr 2009 uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Der in der Bilanz ausgewiesene Jahresüberschuss in Höhe von 189.776,47 Euro ist auf neue Rechnung vorzutragen. Diese Mittel sind für den Zuschussbedarf des ÖPNV im Jahr 2010 zur Entlastung des Kreishaushaltes zu verwenden.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 17.11.2010 bis 01.12.2010 beim Geschäftsführer der PVGS Personenverkehrsgesellschaft Altmarkkreis Salzwedel mbH am Sitz der Gesellschaft Böddenstedter Weg 18a, 29410 Salzwedel zur Einsichtnahme aus.

Die Veröffentlichungsvorschriften der §§ 325 bis 328 HGB bleiben unberührt.

Salzwedel, den 03.11.2010

gez. Claus Riehn
Geschäftsführer

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark (ALFF)

Außenstelle Salzwedel
Buchenallee 3
29410 Salzwedel
Tel. 03901/846-144 od. -128

Salzwedel, 01.11.2010

Bodenordnungsverfahren

nach §56 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) Roxförde,
Altmarkkreis Salzwedel

I.

Anordnung der vorläufigen Besitzregelung

In dem Bodenordnungsverfahren Roxförde, Landkreis Salzwedel - Verf. Nr. 611- 34SAW524 wird hiermit aufgrund des § 61a LwAnpG i.V.m. §§ 65,66 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) Folgendes angeordnet:

1.a) Die Eigentümer der Grundstücke, die in dem in der anhängenden Gebietskarte Grau hinterlegten Bereich liegen, werden nach Maßgabe der in den besonderen Überleitungsbestimmungen des ALFF Altmark festgesetzten Zeitpunkte in den Besitz der neuen Grundstücke vorläufig eingewiesen.

b) Als maßgebender Zeitpunkt, in dem die vorläufige Teilbesitzregelung im Sinne der wertgleichen Abfindung gem. § 58 LwAnpG i.V. mit § 44 Abs.1 FlurbG wirksam wird, gilt der 31.12.2010.

2.Es besteht die Möglichkeit sich am 07.12.2010 in der Zeit von 10.00 Uhr – 19.00 Uhr und am 08.12.2010 von 14.00 – 18.00 Uhr in 39638 Gardelegen, OT Roxförde, Dorfstraße 12 (Feuerwehrgerätehaus) – die Neueinteilung von Bediensteten des ALFF Altmark erläutern zu lassen und ggf. sich die Neueinteilung vor Ort anzeigen zu lassen.

Die Karte der vorläufigen Besitzregelung ist darüber hinaus im Internet unter www.alff-altmark.sachsen-anhalt.de (dort unter Agrarstruktur/Flurneuordnung/BOV Roxförde) einsehbar.

3. In den Besitz wird ebenfalls zum 31.12.2010, 00.00 Uhr übergeleitet (§ 66 FlurbG). Abweichende zeitliche Regelungen können zwischen den Teilnehmern direkt, ohne Beteiligung des ALFF, vereinbart werden.

Gründe:

Die nach § 61 LwAnpG für eine vorläufige Teilbesitzregelung erforderlichen Voraussetzungen sind gegeben. Die Grenzen der neuen Flurstücke sind in die Örtlichkeit übertragen und durch Grenzzeichen markiert.

Endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor.

Außerdem steht das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebachten fest.

Die Anordnung der vorläufigen Teilbesitzregelung dient der Beschleunigung des Verfahrens und zur Vermeidung von Übergangsschwierigkeiten die den Beteiligten durch längeres Warten auf den Eintritt des neuen Zustandes entstehen.

Die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Teilbesitzregelung enden mit der Ausführung des Bodenordnungsplanes (§ 61 LwAnpG, § 66 Abs.3 FlurbG). Erst durch die Ausführung des Bodenordnungsplanes gehen die neuen Grundstücke in das Eigentum der Beteiligten über. Bis zum Eintritt der rechtlichen Wirkungen des Bodenordnungsplanes kann über die alten Grundstücke grundsätzlich grundbuchmäßig noch verfügt werden. An die Stelle dieser Grundstücke treten mit der Ausführung des Bodenordnungsplanes die neuen Grundstücke.

Durch die vorläufige Teilbesitzregelung wird das Recht der Beteiligten gegen den Bodenordnungsplan nach § 59 LwAnpG Widerspruch einzulegen, nicht berührt.

Wegen eventueller Grundstücksübertragungen wird wegen der besonderen Umstände empfohlen, zuvor beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark Auskunft über die Durchführung der beabsichtigten Verfügung einzuholen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Buchenallee 3, 39410 Salzwedel erhoben werden.

II.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Teilbesitzregelung wird hiermit angeordnet. Gemäß § 80 Abs.2 Nr.4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruches.

Gründe:

Die sofortige Vollziehung vorstehender Anordnung über die vorläufige Teilbesitzregelung erfolgt gemäß § 80 Abs. 2 Nr.4 der VwGO im öffentlichen und im überwiegenden Interesse aller Beteiligten. Wegen der durch die vorläufige Teilbesitzregelung erfolgten Ausweisung von neuen Grenzen in der Ortslage (Hofraumflurstücke) entstehen gegenüber dem Altbestand Veränderungen. Da nicht zeitgleich unterschiedliche Grenzen gelten können, ist es erforderlich, einen sofortigen Übergang des Besitzes an den neuen Flurstücken auf die neuen Eigentümer zu gewährleisten. Verzögerungen bei der Besitzübergabe würden Probleme der Flächenzuordnung hervorrufen, die im Interesse der Beteiligten vermieden werden müssen. Die Zahlung der Geldausgleiche soll zeitnah erfolgen, um nicht bis zur vorläufigen Besitzregelung für das Gesamtverfahren warten zu müssen.

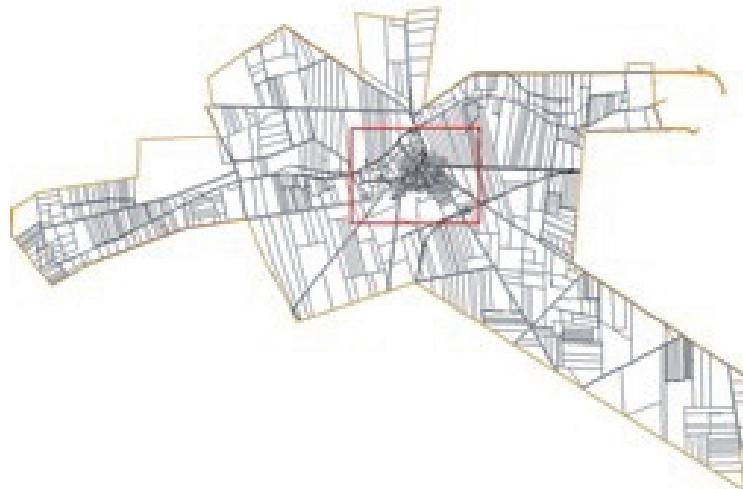
Aus diesem Grunde und zur grundsätzlichen Beschleunigung des Verfahrens ist die sofortige Vollziehung der Teilbesitzregelung anzuordnen.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, 8.Senat (Flurbereinigungssenat), Breiter Weg 203 -206, 39104 Magdeburg, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruches schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle dieses Gerichts beantragt werden.

Katrin Jordan

Dienstsiegel

Karte zur Teilbesitzeinweisung „Ortslage Roxförde“ im Bodenordnungsverfahren Roxförde (grau hinterlegt)



Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark

Außenstelle Salzwedel
Buchenallee 3
29410 Salzwedel
Tel. 03901/846-144

Salzwedel, den 01.11.2010

43.3 /Bodenordnungsverfahren nach § 56 LwAnpG Roxförde

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntgabe der Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung und Ladung zum Anhörungstermin im Bodenordnungsverfahren Roxförde

In dem Bodenordnungsverfahren Roxförde erfolgt die Bekanntgabe der Nachweisungen der Wertermittlung (§32 Flurbereinigungs-gesetz).

Die Nachweisungen der Wertermittlung liegen dazu vom

Dienstag den 07.12.2010 von 10.00 Uhr – 19.00 Uhr und am

Mittwoch den 08.12.2010 von 14.00 Uhr – 18.00 Uhr in 39638 Gardelegen OT Roxförde, Dorfstraße 12 (Feuerwehrgerätehaus)

zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Die Karten zur Wertermittlung sind darüber hinaus im Internet unter www.alf-altmark.sachsen-anhalt.de (dort unter Agrarstruktur/Flurneuordnung/BOV Roxförde) einsehbar.

Erläuterungen zu den Nachweisungen der Wertermittlung beantworten Mitarbeiter des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark.

Gemäß §32 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) i.V.m. § 63 Abs.2 LwAnpG sind die Ergebnisse der Wertermittlung in einem Anhörungstermin zu erläutern. In diesem Termin können Einwendungen gegen die Nachweise der Wertermittlung vorgebracht werden. Der Anhörungstermin findet statt am

Mittwoch, dem 08.12.2010 um 18.30 Uhr

in 39638 Gardelegen OT Roxförde, Dorfstraße 12, (Feuerwehrgerätehaus) statt.

Beteiligte, die keine Einwendungen erheben wollen und keine Auskünfte wünschen, brauchen nicht zu dem Anhörungstermin zu erscheinen. Von Beteiligten, die nicht zu diesem Termin erscheinen oder sich nicht in diesem Termin zu Protokoll erklären, wird angenommen, dass Sie die Nachweise der Wertermittlung akzeptieren (§114 und §134 FlurbG i.V.m. § 63 Abs. 2 LwAnpG).

Soweit sich Beteiligte des Verfahrens durch Bevollmächtigte vertreten lassen, müssen die Bevollmächtigten eine schriftliche Vollmacht vorweisen. Bereits erteilte Vollmachten behalten bis zum Widerruf gegenüber dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten ihre Gültigkeit.

Im Auftrag
Dienstsiegel

Katrin Jordan

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark

Außenstelle Salzwedel
Buchenallee 3
29410 Salzwedel

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren „Norddrömling“
Verf.-Nr. SAW 6.002

Salzwedel, den 03.11.2010

Bekanntgabe der Nachweisungen der Wertermittlung und Ladung zum Anhörungstermin im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Norddrömling

In dem Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Norddrömling erfolgt die Bekanntgabe der Nachweisungen der Wertermittlung gemäß §32 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) für alle zum Verfahrensgebiet gehörenden Flurstücke.

Die Nachweisungen der Wertermittlung liegen dazu von

Montag, dem 22.11.2010 bis Montag, dem 29.11.2010
Im Rathaus der Stadt Klötze, Schulplatz 1

und im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark,
Außenstelle Salzwedel, Buchenallee 3, 29410 Salzwedel

während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Die Ergebnisse der Wertermittlung werden erläutert durch Vertreter des Amtes am

Dienstag, dem 30.11.2010 in der Zeit von **8.30 bis 18.00 Uhr**

In Kunrau, im Schloss, Am Park 2

Der Anhörungstermin, in dem die Beteiligten Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung vorbringen können, findet statt am

Dienstag, dem 30.11.2010 um 18.00 Uhr.
in Kunrau, im Schloss, Am Park 2

Einzelauskünfte werden im Anhörungstermin nicht mehr erteilt.

Beteiligte, die mit den Ergebnissen der Wertermittlung einverstanden sind, brauchen nicht zu dem Anhörungstermin zu erscheinen. Von Beteiligten, die nicht zu diesem Termin erscheinen oder sich nicht in diesem Termin zu Protokoll erklären, wird angenommen, dass sie die Nachweisungen der Wertermittlung akzeptieren (§114 und §134 FlurbG).

Soweit sich Beteiligte des Verfahrens durch Bevollmächtigte vertreten lassen, müssen die Bevollmächtigten eine schriftliche Vollmacht vorweisen. Bereits erteilte Vollmachten behalten bis zum Widerruf gegenüber dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark ihre Gültigkeit.

Im Auftrag
gez. Texdorf

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark

Außenstelle Salzwedel, Buchenallee 3, 29410 Salzwedel

Bodenordnungsverfahren Jeebel I Verf.-Nr. SAW 2.061

Öffentliche Bekanntmachung - Schlussfeststellung

Im Bodenordnungsverfahren Jeebel I

Gemarkung: Riebau; Gemeinde: Hansestadt Salzwedel; Verf.-Nr.: SAW 2.061

wird auf Grund § 149 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz in Verbindung mit § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungs-gesetz festgestellt, dass die Ausführung nach dem Bodenordnungsplan bewirkt ist.

Alle gegenseitigen Verpflichtungen und Ansprüche zwischen Beteiligten, die im Bodenordnungsplan hätten berücksichtigt werden sollen, sind erledigt.

Rechtbehelfsbelehrung:

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, bzw. beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Buchenallee 3, 29410 Salzwedel, erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Salzwedel, den 01.11.2010

Schulze-Fölsch

Dienstsiegel

Wasserverband Bismark

Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2011

Auf Grund des Eigenbetriebs-gesetzes (EigBG) vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S. 446) i. V.m. der Eigenbetriebs-verordnung (EigVO) vom 20. August 1997 (GVBl LSA S. 758) in der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt (NKHR LSA) geltenden Fassung i.V.m. Art. 1 § 2 NKHR LSA vom 22.03.2006 (GVBl. LSA S. 128) hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 21.09.2010 den Wirtschaftsplan für Wirtschaftsjahr 2011 festgelegt und nachfolgend bekannt gegeben:

1. Erfolgsplan		
die Erträge	1.299.300	Eur
die Aufwendungen	1.299.300	Eur
der Jahresgewinn	0	Eur
der Jahresverlust	0	Eur
2. Finanzplan		
die Einnahmen	350.500	Eur
die Ausgaben	350.500	Eur
3. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0	Eur
4. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0	Eur
5. der Höchstbetrag der Kassenkredite	250.000	Eur
6. Umlage pro Einwohner	0	Eur / Einwohner

7. Entwicklung der Finanzierungsmittel und Finanzierungsbedarfes des Erfolgsplanes bis 2014

2012	1.325.400 Eur
2013	1.330.600 Eur
2014	1.332.600 Eur

8. Entwicklung der Finanzierungsmittel und Finanzierungsbedarfes des Vermögensplanes bis 2014

2012	912.000	Eur
2013	359.500	Eur
2014	363.000	Eur

9. Stellenübersicht für das Wirtschaftsjahr 2011

Beschäftigte	5	Stellen
--------------	---	---------

10. Der Arbeitspreis für Schmutzwasser wird gemäß § 5 Abs. 15 der Satzung zur Entgeltregelung für das Wirtschaftsjahr 2011 unverändert auf 3,48 Euro/m³ festgesetzt.

Bismark, den 21.09.2010


Kunze
Verbandsgeschäftsführer



Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2011

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan wurde der Kommunalaufsicht des Landkreises Stendal angezeigt. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich.

Gemäß § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt liegt der Wirtschaftsplan vom 18.11.2010 bis zum 26.11.2010 zur Dienstzeit beim Wasserverband Bismark in Bismark in der Wartenberger Chaussee 13 öffentlich aus.

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

VNG – Verbundnetz Gas Aktiengesellschaft, Braunstraße 7, 04347 Leipzig

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i. V. m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

Ferngasleitung FGL 111.00 Salzwedel – Rostock DN 800 /PN 25

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits bestehender Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Altmarkkreis Salzwedel ist folgende Gemarkung betroffen:

Gemarkung	Flur
Genzien	2

Die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt
Referat 106
Kühnauer Str. 161
06846 Dessau-Roßlau

Vom 17.11.2010 bis zum 15.12.2010 im Raum 3.105 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind Montag bis Freitag unter Tel.: 0340 / 6506 592 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i. V. m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt
Im Auftrag

gez. Banse

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel

Herausgeber: Altmarkkreis Salzwedel
Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel
Telefon: 0 39 01/8 40-0

Verantwortlich für die Redaktion: Kreistagsbüro
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgaben Salzwedel, Klötze, Gardelegen

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte
Satz: Profitext e. K., Bahnhofstraße 17,
39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: General-Anzeiger Salzwedel, Neuperverstr. 32
29410 Salzwedel, Telefon: 0 39 01/83 21 61